Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1934)

Rubrik: Ausserordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 16. März 1934.

Herr Grossrat!

Gestützt auf den Beschluss der letzten ausserordentlichen Wintersession und im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Beginn der in Aussicht genommenen **ausserordentlichen Frühjahrssession** des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 9. April 1934.** Sie werden demgemäss eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 1/4 Uhr, zur ersten Sitzung einzufinden.

Gemäss Beschluss des Grossen Rates in der letzten Session wird als einziges Geschäft zur Behandlung kommen:

Zweite Lesung des Gesetzes über die Fischerei.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. **F. Büeler.**

Erste Sitzung.

Montag, den 9. April 1934,
nachmittags 2 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus (Worb), Bucher (Schüpfen), Fell, Göckeler, Gressot, Haas, Hürbin, Schürch, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigunng abwesend sind die Herren: Bucher (Thun), Comte, Frölich.

Präsident. Ich begrüsse Sie zu unserer zweiten ausserordentlichen Frühjahrssession. Leider hat die Einladung zu dieser Sitzung und der Namensaufruf nicht mehr alle Ratsmitglieder erreicht. In der kurzen Zeitspanne zwischen der letzten Extrasession und der heutigen Tagung hat der unerbittliche Schnitter Tod eines unserer wägsten und besten Mitglieder dem Rat entrissen. Am 14. März ist in seinem schönen Heim in Busswil unser Kollege Friedrich Bangerter im Alter von 65 Jahren einem Herzschlag erlegen. Mit ihm ist aus unserer Mitte ein in weitesten Kreisen bekannter, überall angesehener und hochgeachteter, beredter und intelligenter Vertreter des Seelandes geschieden, der während Jahrzehnten in den verschiedensten öffentlichen Aemtern und Stellungen nicht nur seiner engeren Heimat, sondern auch dem Kanton wertvolle Dienste geleistet hat. 15 volle Jahre stand er als Gemeindepräsident seiner Heimatgemeinde Buss-

wil vor; von 1921—1926 hat er das Amt des Regierungsstatthalters des Amtsbezirks Büren bekleidet, bis zu seinem Tode war er nachher Amtverweser des gleichen Amtes. Während langer Jahre hatte er gewissenhaft und mustergültig die Stelle eines Verwaltungsrates und in den letzten Jahren diejenige eines Direktionspräsidenten der Pflegeanstalt Worben versehen. Er war einer der Initianten für die Errichtung eines Altersheims des Amtes Büren, dem er später auch als Präsident vorstand. Dem Grossen Rat hat Herr Bangerter vom Jahre 1908—1921 und vom Jahre 1926 bis zu seinem Ableben angehört. Seine Mitgliedschaft im Grossen Rat wurde unterbrochen durch die kurze Zeitspanne, während welcher er Regierungsstatthalter seines Amtes war. Während der Jahre, da der Verstorbene dem Rat angehörte, hat der Rat sein Wissen und Können und seine gefestigte Erfahrung durch die ehrenvolle Delegation in nachfolgende Kommissionen in Anspruch genommen: 1913, Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Pauluskirche in Bern; 1914, Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Burgdorf; 1917, Volksbegehren betreffend Erlass eines neuen Jagdgesetzes; Gesetz betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft; 1919, Dekret betreffend Anwaltsgebühren; Dekret betreffend Vermehrung der Handelsrichter; 1926, Dekret betreffend Umlegung von Baugebiet; Steuergesetzinitiative; Strafprozessordnung; 1929, Dekret betreffend Rechnungswesen und Vermögensverwaltung in den Gemeinden; 1931, Initiative über die Regelung der Fischerei; Dekret betreffend Tarif in Strafsachen; 1932, Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Billetsteuer und 1933, Gesetz über die Fischerei.

Ausserdem hat Herr Bangerter auch bei Beratung anderweitiger Geschäfte sehr häufig, gestützt auf seine wertvolle Sachkenntnis, in die Verhandlungen des Rates eingegriffen. Erst noch in der letzten Session, am 14. Februar, bei Beratung des Fischereigesetzes, hörten wir ihn in einem prächtigen Votum die Interessen seines Wahlkreises in Hinsicht auf die Fischerei in der alten Aare verteidigen. Aus dieser kurzen und zum Teil noch lückenhaften Zusammenfassung der öffentlichen Betätigung des Verstorbenen ergibt sich schon ein schwerwiegendes Mass von Arbeit, das der von uns Geschiedene in selbstloser Weise seiner Heimatgemeinde, seinem Wahlkreis und dem Kanton geleistet hat. Dafür wollen wir ihm heute über das Grab hinaus von dieser Stelle aus den Dank seines Heimatkantons aussprechen und sein Wirken auch in Zukunft in dankbarem Andenken bewahren.

Ich bitte den Rat, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des verstorbenen Herrn Friedrich Bangerter (Busswil) neu in den Rat ein:

Herr Alfred Stalder, Handelsmann in Pieterlen.

Herr Stalder leistet den verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Ich habe Ihnen Kenntnis zu geben vom Eingang dreier

Demissionsschreiben.

Nach zurückgelegten 44 Dienstjahren und aus Altersrücksichten ersucht Herr E. Jung um Entlassung von der Stelle eines Kantonsbuchhalters auf Ende seiner Amtsperiode, unter Zuerkennung der gesetzlichen Pension.

Der Regierungsrat richtete an den Grossratspräsidenten, zuhanden des Grossen Rates, in bezug auf diese Demission folgendes Schreiben:

«Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, die Demission des Kantonsbuchhalters E. Jung auf Ablauf seiner Amtsdauer anzunehmen. Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, auf die von Herrn Kantonsbuchhalter Jung dem Staate während 44 Jahren treu geleisteten Dienste hinzuweisen. Herr Kantonsbuchhalter Jung hat mit seltener Treue und Hingebung seine Pflichten gegenüber dem Staate erfüllt. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Grossen Rat, bei der Entgegennahme der Demission des Herrn Kantonsbuchhalters ihm für diese langjährigen treuen Dienste die Anerkennung und den besten Dank auszusprechen.»

Ich beantrage Ihnen, sich dieser Dankesbezeugung des Regierungsrates anzuschliessen und die Demission unter Verdankung der ausgezeichneten Dienste zu genehmigen. (Zustimmung.)

Infolge seiner Wahl ins Bundesgericht erklärt Herr Oberrichter Paul Kasser seinen Rücktritt vom Amt eines Mitgliedes des bernischen Obergerichtes und zwar auf den 15. Mai, den Tag des Rücktritts des Herrn Bundesrichter Merz. Herr Kasser dankt dem Grossen Rat für das ihm während vieler Jahre bewiesene Zutrauen.

Ich glaube auch hier im Namen des ganzen Rates zu sprechen, wenn ich Herrn Oberrichter Kasser für seine während langer Jahre dem Staate geleisteten vorzüglichen Dienste den Dank des Rates und des Kantons ausspreche. Ich bitte die Herren, auch diese Demission unter Verdankung der geleisteten Dienste anzunehmen. (Zustimmung.)

Endlich erklärt Herr Roger Marcuard infolge seiner Wahl zum Burgerratspräsidenten von Bern seine Demission als Mitglied und Vizepräsident der Rekurskommission. Er bedauert, aus diesem Kollegium scheiden zu müssen, befürchtet aber, dass das neue Amt ihm soviel Arbeit verursachen wird, dass eine Mitarbeit in der Rekurskommission unmöglich wird.

Ich beantrage Ihnen, auch dieses Gesuch unter Verdankung der geleisteten vorzüglichen Dienste zu genehmigen. (Zustimmung.)

Die Ersatzwahlen würden in der ersten Session der neuen Amtsperiode vorgenommen. (Zustimmung.)

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Bichsel. Es ist Ihnen bekannt, dass wir in der letzten Session eine ziemlich lange Debatte über die Abhaltung der heutigen Session hatten. Diese Session ist damals beschlossen worden, mit der Beifügung, dass nur die zweite Beratung des Fischereigesetzes vorgenommen werde. Damals ist beantragt worden, der Rat möchte keine Motionen und keine Interpellationen behandeln, es ist aber nicht beschlossen worden, dass man ihm gar kein anderes Geschäft vorlegen dürfe.

Nun ist seither ein dringendes Geschäft aufgetaucht, ein kleineres Direktionsgeschäft, das von der Regierung behandelt ist. Es betrifft verschiedene Landankäufe und -Verkäufe bei der landwirtschaftlichen Schule Rütti. Ein Landverkauf sollte geschehen an die Schweiz. Lehranstalt für Geflügelzucht, respektive an den Verein, der diese Anstalt gründen will. Es handelt sich nicht etwa um eine Geflügelfarm, auch nicht um ein Geschäft, bei dem der Staat finanziell schlecht wegkommt, im Gegenteil. Solche Geschäfte halten den Rat nicht lange auf, wenn sie vorbereitet sind und die Staatswirtschaftskommission ihren Segen erteilt hat. Ich habe die Zusicherung bekommen, dass auch die Staatswirtschaftskommission noch heute Sitzung abhalten könnte, so dass man morgen früh dieses Geschäft auf die Traktandenliste nehmen könnte. Das würde der Behandlung des Fischereigesetzes absolut keinen Abbruch tun. Ich möchte beantragen, dieses kleine Direktionsgeschäft auf die Traktandenliste zu nehmen.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Zirkulation der Akten hat sich ein kleines Missverständnis gezeigt, das aber nun behoben ist, so dass die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission nun bereit sind, das Geschäft zu behandeln. Es wird noch diesen Nachmittag ein Augenschein vorgenommen werden.

Jossi. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, dem Antrag Bichsel zuzustimmen. Das Geschäft ist deshalb dringend, weil die Geflügelschule sonst in den Kanton Zürich verlegt wird. Es sind in der Ostschweiz schon grosse Anstrengungen gemacht worden; weil die Schule Rütti zentraler gelegen ist, wurde sie gewählt, und nicht Zürich. Der Kanton Zürich hat aber finanzielle Unterstützung zugesichert, und in der Ostschweiz ist man der Meinung, man sollte darnach trachten, die Schule nach Zürich zu bekommen. Mit den Bauarbeiten sollte am 15. Mai begonnen werden, sonst besteht die Gefahr, dass die Ostschweizer mit dem Antrag kommen, nochmals eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Jenny (Uettligen). Ich möchte den Antrag Bichsel ebenfalls unterstützen. Die Geflügelhaltung hat bekanntlich bei uns derartige Bedeutung bekommen, dass es uns nicht gleichgültig sein kann, ob diese Lehranstalt für Geflügelhalter eventuell nach Zürich verlegt wird. Das ist nicht nur eine volkswirtschaftliche, sondern auch eine landwirtschaftliche Frage, da die Landwirtschaft bekanntlich darauf angewiesen ist, die Betriebszweige zu vermehren.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich sagen, dass es sich nicht um ein Geschäft handelt, das mit Bauausgaben verbunden ist, sondern lediglich um die Genehmigung von zwei Verträgen, bei denen für den Staat noch etwas herausschaut.

Schneeberger. Unsere Fraktion stimmt der Behandlung dieses Geschäftes zu.

Christeler. Ich möchte auch gerade für meine Fraktion eine Erklärung abgeben. Ich stimme der Behandlung ebenfalls zu, bedaure aber nur, dass die Herren, die soeben sprachen, im letzten Herbst, als es sich um den Bau der alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen handelte, nicht die gleiche Gesinnung hatten wie heute.

Abstimmung.

Für den Antrag Bichsel . . . . . Mehrheit.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. März 1934.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volkasbstimmung vom 11. März 1934, beurkundet:

Der Beschluss des Grossen Rates betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 20,000,000 Fr. ist mit 82,790 gegen 58,343 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5476, die der ungültigen 530.

Von den 203,132 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 150,017 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingelangt; die Abstimmung wird als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rate ist vom Ergebnis in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 Kenntnis zu geben, und es ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der dem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen Franken				
Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	5,460	2,133	1,754	174
Aarwangen .	8,825	3,132	3,700	281
Bern . . .	45,513	23,263	8,951	1,228
Biel	11,968	6,759	2,228	273
Büren . . .	3,923	1,815	1,044	141
Burgdorf . .	9,619	3,780	3,234	291
Courtelary .	6,885	3,409	1,185	172
Delsberg . .	5,409	1,726	1,747	156
Erlach . . .	2,087	772	611	46
Fraubrunnen	4,480	1,934	1,328	188
Freibergen .	2,455	1,015	535	63
Frutigen . .	3,753	763	1,679	142
Interlaken .	8,562	3,431	2,394	363
Konolfingen .	9,124	3,638	2,636	180
Laufen . .	2,634	500	1,005	61
Laupen . .	2,699	1,012	804	89
Münster . .	6,649	2,474	1,971	200
Neuenstadt .	1,188	456	285	34
Nidau . . .	4,345	2,345	978	120
Oberhasli . .	2,042	649	644	147
Pruntrut . .	6,877	1,914	2,110	132
Saanen . .	1,634	587	531	57
Schwarzenburg	2,764	756	899	37
Seftigen . .	5,828	1,988	2,189	167
Signau . . .	6,990	2,145	2,317	215
Ob.-Simmenthal	2,117	637	978	51
Nd.-Simmenthal	3,788	1,214	1,521	131
Thun . . .	13,042	4,945	4,611	405
Trachselwald	7,034	2,040	2,446	245
Wangen . .	5,438	1,558	2,028	217
Militär . .	—	—	—	—
Zusammen	203,132	82,790	58,343	6,006

Gesetz
über
die Fischerei.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 5 und 8 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt im Jahrgang 1933, Seite 556 ff. und auf Seite 84 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anlässlich der ersten Beratung sind aus der Mitte des Rates eine Anzahl Anregungen auf Ergänzungen des Textes und Prüfung von Fragen gefallen. Wir haben diesen Wünschen nachgelebt und mit der Kommission die Fragen geprüft. Das Ergebnis der Kommissionsberatungen ist in den gedruckten Entwurf aufgenommen worden. Dazu möchten wir noch erwähnen, dass, leider mit etwas Verspätung, der Verband bernischer Fischereivereine, der 10 Sektionen umfasst, noch eine Eingabe an die Forstdirektion gerichtet hat. Auf die Einzelheiten der Eingabe will ich nicht eintreten, sondern nur ganz allgemein betonen, dass der Verband mit der im Gesetz vorgesehenen Regelung der Fischerei nicht einverstanden ist, und zwar deshalb nicht, weil die Verhältnisse der Netzfischerei ungenügend geregelt worden seien. Von den 10 Sektionen des Verbandes teilen 9 den Standpunkt der Eingabe; eine Sektion bekennt sich zu den Zielen der Angelfischer. Hauptsächlich wünscht der Verband, dass man die Zuggarne nicht aus den Seen verdränge, dass man in einzelnen Gewässern die Pacht aufrecht erhalte. Sie haben mir erklärt, dass sie mit dem ersten Entwurf der Regierung einverstanden gewesen wären, und sie haben im übrigen die wesentlichsten Punkte ihrer Eingabe in einer abgekürzten Eingabe vervielfältigen und austeilen lassen.

Im übrigen möchte ich nur betonen, dass es bei den meisten zur Prüfung eingereichten Punkten gelungen ist, eine Verständigung zu finden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Matter, Präsident der Kommission. Bei der ersten Beratung hat der Herr Forstdirektor von der Regalität ungefähr gesagt, es sei schwer, diese Regalität sicher zu umschreiben, ohne alte Uebungen und Gepflogenheiten zu verletzen. Das nahm ich als Ausgangspunkt, um in der Kommission zu beantragen, in Art. 1 zu sagen «Auf Grundlage der bisherigen Uebung und Gesetzgebung». In der Kommission bin ich unterlegen; ich stelle aber diese erweiterte Fassung hier zur Diskussion. Das wäre eine Art Sicherheitsventil, damit nicht von Seite der Forstdirektion Gelüste zu Uebergriffen kämen, Uebergriffe auf Gewässer, bei denen die Fischereirechte nicht grundbuchlich geregelt sind. In der Kommission bin ich nicht durchgedrungen, weil Herr Dr. Meier behauptete, die heutige Fassung genüge. Ich bin nicht restlos beruhigt, ich weiss, dass die Bachbesitzer — ich bin auch einer — Angst haben, die Forstdirektion könnte sich gelegentlich Uebergriffe erlauben.

Baumgartner (Köniz). Der Herr Kommissionspräsident hat bereits ausgeführt, worum es sich da handelt. Wir haben im Jahre 1911 die sogenannte Grundbuchbereinigung durchgeführt. Es handelte sich um die Ueberleitung in Grunddienstbarkeiten. Damals konnten alle diese Dienstbarkeiten angemeldet werden, die zu Lasten von Dritten bestanden. Wenn ein Besitzer selber auf seinem Grundstück eine Dienstbarkeit ausgeübt hat, hat er sie selbstverständlich nicht angemeldet, da ja Eigentümer und Dienstbarkeitsbesitzer zusammenfallen. Es ist ein ähnliches Verhältnis mit dem Fischenzenrecht, nur hat dieses in der Rechtswelt eine ganz besondere, bestimmte Stellung. Wie der Herr Forstdirektor bereits früher ausgeführt hat, ist es nicht gleichgültig, ob man ein Fischenzenrecht ausübt, oder ein Wegrecht oder ein Quellenrecht. Darum sollte

man hier gewisse Sicherungen vornehmen. Diejenigen Eigentümer, die diese Fischenzenrechte ausgeübt haben, haben keinen Rechtstitel laut Grundbuch, und es besteht nun die Gefahr, dass diese Eigentümer ihre Rechte verlieren, dass der Staat mit andern Worten erklärt, gestützt auf Art. 1 des Fischereigesetzes habe er das Fischenzenrecht übernommen und der Grundbesitzer habe es verloren. An einem Beispiel kann man sich das folgendermassen vergegenwärtigen: Bei einem schönen Forellenbach ist der Eigentümer der rechts an den Bach anstossenden Grundstücke Eigentümer des Fischenzenrechtes geblieben und fischt selbst; der Eigentümer der Grundstücke links hat sein Fischenzenrecht verkauft und dieser Verkauf ist im Grundbuch vorgemerkt worden. Das muss der Staat ohne weiteres schützen. Derjenige, der rechts ist, hat keinen rechtlichen Ausweis gegenüber dem Grundbuch, weil er sein Recht nicht angemeldet hat. Da kommt der Staat und erklärt ihm, er habe kein Recht, auf seinem eigenen Grund und Boden zu fischen. Das halte ich nun nicht für richtig, denn ich bin der Auffassung, dass diese Quellenbäche, in denen die Eigentümer seit unvordenklichen Zeiten ihre Fischenzenrechte ausgeübt haben, gleich behandelt werden sollten, wie bisher. Das gegenwärtige Gesetz soll nur die bestehenden Verhältnisse festlegen, sanieren, aber nicht vermehrte Rechte schaffen für den Staat. Dadurch entstünde die Gefahr, dass die Grundeigentümer ihre Rechte verlieren. Wenn man Art. 731 Z. G. B. nachschlägt, können wir konstatieren, dass dieser Artikel, der von der Ersitzung handelt, wahrscheinlich nicht in Frage kommen kann. Die Rechtsgelehrten sind geteilter Meinung; man könnte also unter Umständen im Prozessfall unterliegen. Ich möchte beantragen, in Art. 1 zu sagen: «Auf Grundlage der bisherigen Gesetzgebung und alter Uebung». Das ist nun ein Problem, das nicht die Fischer betrifft, aber die Allgemeinheit. Bekanntlich müssen nicht nur die Fischer abstimmen, sondern auch andere Leute.

Schneider. Wir sind zusammengekommen, um über das Fischereigesetz zu beraten. Ein grosser Teil von uns hat im allgemeinen an der Fischerei kein Interesse. Die Bestimmung, die hier in Frage steht, berührt aber die Interessen der Landwirtschaft ausserordentlich schwer, und ich möchte den Vorredner unterstützen, diese Ergänzung aufzunehmen, da wir sonst die ganze Landwirtschaft als Gegnerin haben. Die Rechtsverhältnisse sind sehr unabgeklärt. Diejenigen, die ihre Rechte nicht eingegeben haben, sind faktisch nicht mehr Eigentümer, und wir fürchten, das könnte in der Weise ausgenützt werden, dass Leute, die im guten Glauben immer ein Recht beansprucht und ausgeübt haben, ausgeschaltet werden. Wir haben in den letzten Jahren erfahren, wie gerade die Fischerei in den Pachtverhältnissen zu Bedenken Anlass gibt. Der Anstösser hatte nichts mehr als den Unterhalt, er hatte keinen Ertrag aus den Fischenzen. Er soll die Gewässer unterhalten, den Uferschutz übernehmen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass in Bächen rücksichtslos Uferschutzbauten beschädigt wurden, indem man mit Netzen hineinging, Steine löste, was dem Besitzer nur Unannehmlichkeiten brachte. Wir möchten nicht, dass mehr Gewässer in den öffentlichen Besitz übergehen, die von Rechts wegen dem Anstösser gehören. Wir können deshalb diesen Antrag zur Annahme empfehlen, und müssten bei dessen Ablehnung alle Verantwortung für die Folgen ablehnen, die entstehen könnten, wenn wir gegen das Gesetz auftreten.

Abstimmung.

Für den Antrag Baumgartner . . . . Mehrheit.

Beschluss:

I. Die Regalität.

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht auf Grundlage der bisherigen Gesetzgebung und alter Uebung Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten.

Art. 2.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Alinea 3 hiess es nach dem Ergebnis der ersten Beratung, dass das Fischen mit der Angelrute an den drei grossen Seen im Kanton vom Ufer aus nicht gebührenpflichtig sei. Herr Grossrat Lindt hat seinerzeit erklärt, das führe zu Missverständnissen. Die neue Redaktion ergibt eine gewisse Abklärung.

Matter, Präsident der Kommission. Der Ergänzungsantrag ist offenbar sicherer als die frühere Fassung. Herr Kollege Jenny hat den Antrag gestellt, den Wohlensee beizufügen; die Kommission konnte den Antrag Jenny nicht gutheissen. Der Wohlensee ist halt doch ein fliessendes Gewässer. Wenn man ihn einbeziehen wollte, müsste man auch den Niederriedsee einbeziehen.

Roth. Wenn man Bodenverbesserungsprojekte durchführt, stösst man sehr oft mit Fischenzenrechten zusammen. Es entsteht Unklarheit darüber, wie weit das Fischenzenrecht ausgeübt werden könne. Ganz besonders heisst es, auch kleine Zuflüsse gehören dazu, indem die Fische dort laichen. Sehr oft werden diese Ansprüche von Fachleuten, wie z. B. von den Fischereiaufsehern, geschützt. Es ist mir ein Fall bekannt, wo der Inhaber einer Fischenz in einem grossen öffentlichen Gewässer auch zugleich die Fischenz besass in zwei kleinen Zuflussgewässern. Beim einen war die Sache klar; das andere Bächlein aber war eingegangen; es hatte zufällig einen ähnlich klingenden Namen, wie ein drittes Bächlein; und nun hatte der Inhaber der Fischenz die Frechheit, zu behaupten, er habe das Recht, in diesem dritten Bächlein zu fischen.

In Zukunft sollte hier Klarheit geschaffen werden. Ich möchte beantragen, zwischen dem ersten und zweiten Alinea eine neue Bestimmung einzuschalten, durch welche vorgeschrieben wird, dass bei Verpachtung von fliessenden Gewässern dem Pachtvertrag eine Planskizze beizugeben sei. Damit

würde dann unbestreitbar festgelegt, wo das Fischenzenrecht durchgeht und welche Gewässer es berührt.

Hirt. Anlässlich der ersten Beratung habe ich bei Art. 2 den Antrag gestellt, man möchte die Angelfischerei im Bielersee allgemein freigeben, also auch vom Boot aus. Die Kommission hat diesen Antrag zur Prüfung entgegengenommen; in der Kommissionsberatung ist er aber dann unterlegen. Wer die Verhältnisse der Bielerseeufer kennt, weiss, dass man nur vom linken Ufer aus mit der Angelrute fischen kann, vom rechten Ufer aus aber nicht. Angesichts dieser Verhältnisse würde am Bielersee zweierlei Recht entstehen. Am linken Ufer könnte man gratis angeln, am rechten Ufer nicht, sondern da müsste man ein Patent lösen, und dieses Patent lohnt sich eben nicht, denn diese Leute können nur Ruchfische, kleine Weissfische, fangen, die absolut keinen Wert haben. Sie kommen für den Verbrauch in der Familie in Betracht, aber ein Verkauf kommt absolut nicht in Frage. Anders verhält es sich bei fliessenden Gewässern, wo die Möglichkeit besteht, unter Umständen Edelfische zu fangen. Bisher herrschte in diesen Gebieten Freiheit, die nun durch die neue Vorlage stark eingeschränkt wird. Man sollte diesen Leuten nicht eine neue Belastung auferlegen. Man kann nicht sagen, die Belastung sei klein, denn die Patenttaxe muss, da in vielen Familien nicht nur ein Familienglied die Angelfischerei betreibt, mehrmals bezahlt werden. Ich habe die Ueberzeugung, dass unsere Leute dieser Regelung nicht zustimmen werden. Wenn sie die Patenttaxe zahlen müssen, werden sie eben auch in andere Gewässer kommen und Edelfische wollen. Da haben die Angelfischer des übrigen Kantonsgebietes gar keinen Vorteil davon.

Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass diese ganze Regelung eine starke polizeiliche Beaufsichtigung nötig macht. Ich bin der Auffassung, dass wir schon Polizei genug haben auf allen Gebieten und dass es nicht nötig ist, uns hier mit einer neuen Kontrolle zu beglücken. Ich wiederhole also meinen Antrag von der ersten Beratung.

Hulliger. Ich muss dem Antrag Hirt entgegentreten, wie ich das schon bei der ersten Beratung getan habe. Weil er die Motivierung, die er in der ersten Beratung vorgebracht hat, heute wiederholt hat, kann ich gewisse Wiederholungen auch nicht vermeiden. Ich kann gegenüber der Behauptung, dass die Annahme der Vorlage zweierlei Recht schaffen würde, nur sagen, dass gerade die Annahme des Antrages Hirt diese Folge hätte, dass zweierlei Recht entstünde, indem diese Fischer vom Bielersee das Recht hätten, ohne Patent vom Schiff aus mit der Angelrute zu fischen, während die Fischer vom Brienzer- und Thunersee dieses Recht nicht hätten, weil in den beiden Seen diese Fischerei mit der Angelrute vom Schiff aus auf Edelfische geht, auf Felchen, und hie und da sehr schöne Fänge erzielt werden. Abgesehen davon ist zu erwähnen, dass es schwer hält, zu unterscheiden zwischen der Fischerei mit der Angelrute und derjenigen mit der Schleifschnur. Dabei anerkennen die Leute, die hinter Herrn Hirt stehen, selber, dass derjenige, der mit der Schleifschnur fischt oder mit Schäubli, mit Patent belegt werden soll. Wir müssen einmal gleichartiges Recht schaffen. Das ist bequem, hier zu erklären, man müsse vorsichtig sein, jetzt sollen die Leute auf einmal 10 Fr. bezahlen, während sie gewohnt waren, frei fischen zu können. Jawohl, da erkläre ich freimütig, die organisierten Fischer wollen das, sie offerieren diese 10 Fr. von sich aus, weil sie wissen, dass der Staat sonst kein Geld zur Verfügung hat, um die Fischerei zu sanieren und die schönen Fischereigewässer wieder einmal zu beleben. Wenn man hier erklärt, man solle nicht ausgerechnet in der heutigen Zeit mit neuen Patenten kommen, so ist das sehr bequem. Wenn wir hier nicht vernünftiger bleiben und erklären, dass es da durchgehen muss, dann müssen wir schon fragen, wer denn überhaupt noch zum Gesetz stehen will? Die organisierten Fischer bilden die Minderheit, der Grossteil der Fischer ist in keinem Verein. Die Fischer, die in Vereinen sind, haben diese 10 Fr. schon bis jetzt gegeben, um zu helfen, die Gewässer einigermassen mit Fischen zu besetzen. Gerade die wilden Fischer werden eventuell gegen das Gesetz sein, weil sie die 10 Fr. nicht bezahlen wollen. Da müssen diejenigen, die einsehen, dass diese Fischerei volkswirtschaftlich von einer gewissen Bedeutung ist, vernünftiger sein und erklären, dass man eben für dieses Recht, wenn man es ausüben will, einen Obolus entrichten muss. Wenn die politischen Parteien sich nicht entschliessen können, sich den Standpunkt dieser Fischer zu eigen zu machen, die seit Jahren und Jahrzehnten für die Sanierung unserer Fischerei gekämpft haben, so steht die Sache auf schiefem Boden. Ich hoffe immer noch, dass sich Herr Hirt besinnen wird, und möchte deshalb empfehlen, den Antrag Hirt abzulehnen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich ganz kurz zu zwei Sachen äussern. Herr Roth stellt den Antrag, es solle bei jeder Verpachtung ein Situationsplan mitgegeben werden. Er hofft, dass dadurch eine grössere Sicherheit erzielt werde. Zunächst ist zu sagen, dass Art. 2 nur von der Erteilung der Berechtigung handelt. Das, was Herr Roth will, gehört in die Art. 11 und 12. Im Art. 12 wird die Netzfischerei in den fliessenden Gewässern, die in Art. 8 genannt sind, mit Einschluss der durch sie erzeugten Stauseen, verboten, respektive auf den Laichfischfang beschränkt. Diese Gewässer sind allgemein für die Angelfischerei geöffnet. Anders ist es mit den kleinen Gewässern nach Art. 11, wo die Fischerei verpachtet wird. Wenn man den Antrag Roth berücksichtigen wollte, müsste das im Zusammenhang mit Art. 11 geschehen. Um das aber gerade vorweg zu nehmen, möchte ich doch sagen, dass ich solche Ausführungsbestimmungen nicht für nötig halte, da sie in der Praxis zu Komplikationen führen können, indem man für eine an sich unbedeutende Sache Pläne machen müsste, wodurch Kosten entstehen, die zum Wert der Pacht in keinem Verhältnis stehen. Wenn Herr Roth zufrieden ist, nehmen wir die Anregung entgegen, in der Weise, dass wir das soweit als möglich handhaben werden. Wir würden es aber nicht im Gesetz verankern, da das zu Prozessen Veranlassung geben könnte.

Nun zum Antrag Hirt. Es ist durchaus verständlich, wenn Herr Hirt sagt, dass die Leute am Bielersee die bisherige Freiheit nicht gern gegen ein Patent eintauschen wollen, nachdem sie 100 Jahre lang frei vom Boot aus fischen konnten. Das ist überall

so. Wenn man sich auf den Standpunkt stellen will, man wolle lieber die Freiheit behalten, so können wir zusammenpacken und müssen die Sache sein lassen, wie sie ist. Eine besondere Regelung für den Bielersee wäre nicht gut haltbar, man müsste sie auf alle drei Seen ausdehnen. Damit wäre das ganze Prinzip durchbrochen. Ich bitte also um Ablehnung des Antrages Hirt.

Roth. Unter einem Situationsplan verstehe ich nicht einen von einem Geometer ausgearbeiteten Plan, sondern eine einfache Skizze aus einem topographischen Kärtchen, die man für 50 Rp. kaufen kann. Ich kann mich aber mit der Erklärung des Herrn Forstdirektors befriedigt erklären, unter der Bedingung, dass diese Erklärung ins Grossratstagblatt kommt und die Sache so gehandhabt wird. Ich ziehe also meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Hirt . . . . . Minderheit.

Beschluss:

II. Erteilung der Fischereiberechtigung.

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch Verpachtung und das Erteilen von Patenten aus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den Art. 10—13.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist ohne Patent gestattet.

Art. 3.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird für die zweite Beratung auch noch eine Ergänzung beantragt, die Sie in Abs. 2 finden. Die Leute, die hier gemeint sind, dürfen auch nicht die patentfreie Angelfischerei an Seen ausüben. Das ist insbesondere von den Richtern gewünscht worden. In der ersten Beratung ist ein verstärkter Schutz des Grundeigentums verlangt worden. Diesem Begehren kommt der Schlußsatz dieses Alinea 2 von Art. 3 entgegen.

Matter, Präsident der Kommission. Ich möchte Zustimmung zu diesem Zusatzantrag empfehlen, der einen guten Schutz für die Uferanstösser, für die Landwirtschaft überhaupt, bildet. In der Kommission ist gemeldet worden, dass speziell am Wohlensee gelegentlich Sportfischer aufgetaucht sind, die sich alles mögliche erlaubt haben. Die ernsthaften Sportfischer lehnen solche Marodeure natürlich ab, aber um ihnen wirksam entgegentreten zu können, brauchen wir diese Ergänzung, die in Art. 2 beantragt wird.

Steinmann. Nur eine redaktionelle Bemerkung. Es ist ein schauderhaftes Deutsch, das wir im ersten Satz finden: «Das Erteilen des Rechts ... darf nur ... erfolgen,». Ich möchte vorschlagen, zu sagen: «Das Recht zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erteilt werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben.»

Angenommen nach Antrag Steinmann.

Beschluss:

Art. 3. Das Recht zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erteilt werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Das Recht zur Ausübung der Angelfischerei wird nur an Personen erteilt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 2.

Bewerbern, denen die Fischereiberechtigung in oder ausserhalb des Kantons gerichtlich entzogen ist, wird das Patent für die Dauer des Entzuges nicht erteilt. Diesen Personen steht auch das Recht zur Angelfischerei gemäss Art. 2, Abs. 3, hievor nicht zu. Das Patent kann ebenfalls verweigert werden, wenn die Patentbewerber wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Schutz des Grundeigentums und wegen Feld- und Waldfrevels Anlass zu Beschwerden gegeben haben.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Staat erteilt Patente:

a) zur Ausübung der Angelfischerei in den im Art. 8 erwähnten Seen und grössern fliessenden Gewässern;
b) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee.

Art. 5.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Beratung hat Herr Egger den Wunsch ausgesprochen, man sollte für Ferienleute die Erwerbung des Patentes nach Möglichkeit zu erleichtern suchen. Nach genauerer Prüfung sind wir in der Lage, einen Text vorzuschlagen, der diesem Wunsch nachkommt. Wer an einem bernischen Kurort in den Ferien ist, kann die Ferienkarte beim nächsten Statthalteramt beziehen. Das wird ermöglichen, dass der Hotelier die Sache für seine Kurgäste besorgen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Anmeldungen für die Angelfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Wohnsitzes, Ferien- oder Kurortes zu richten. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die kantonale Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Für die Angelfischerei wird ein allgemeines Patent erteilt:

a) als Jahrespatent für die Dauer eines Kalenderjahres;

b) als Ferienpatent für die Dauer von zwei Monaten.

Art. 8.

Marti (Lyss). Ich möchte in Alinea 4, wo die Gewässer aufgezählt sind, beantragen, zu sagen: «Aare (ohne alte Aare und Häftli)». Die alte Aare, die sich von Aarberg nach Büren erstreckt, hat nur einen kleinen Zufluss in Aarberg. Sie ist, ähnlich wie das Häftli, ein ruhiges Gewässer und war bis heute an vier Fischereivereine verpachtet, die seit ungefähr 20 Jahren die Fischzucht in der alten Aare gepflegt haben. Wenn man die alte Aare hier ausnimmt, so hat der Regierungsrat es immer noch in der Hand, wenn die Fischereivereine hier nicht zum Rechten sehen, eventuell eine Reservation zu machen.

Hulliger. Der Rat hat das letzte Mal anders entschieden. Ich begreife Herrn Marti. Ich weiss, was gegangen ist, dass eine Versammlung abgehalten wurde, dass die Leute dort hinten an dieser Sache hängen. Ich will freimütig erklären, wenn es auf uns abkäme, so würden wir dieser Geschichte mit der alten Aare nicht so viel nachfragen. Tatsächlich können wir ja der ganzen Aare nach fischen, wir können auch an die Emme gehen. Wenn es also nur auf uns abkäme, um das Gesetz zu retten, würden wir dem nicht viel nachfragen. Aber es geht nicht, dass man diesen Antrag annimmt. Die alte Aare dort hinten ist nun einmal ein Gewässer, das dem Staat gehört, man kann sie schlechterdings nicht einreihen unter die sogenannten Kleingewässer, die durch Kulturland fliessen, denn die alte Aare kann begangen werden, ohne dass Kulturschaden verursacht wird. Wir wären sogar froh gewesen, wenn es so gegangen wäre, aber so geht es nicht.

Nun haben die Leute dort hinten das Recht auf die Fischerei für sich; kein anderer Fischer im Kanton hat dieses Recht, an der alten Aare frei zu fischen. Nur die Mitglieder dieser Vereine können frei fischen. Das ergibt ein Verhältnis, wie wir es sonst im Kanton nirgends haben, es entsteht wieder zweierlei Recht und deswegen müssen wir uns dagegen wenden. Unglücklich wären wir nicht, wenn es anders wäre, wenn man z. B. so weit gekommen wäre, den Antrag des Herrn Regierungspräsident Stähli anzunehmen, aus der alten Aare eine Reservation zu schaffen. Das wollten die Leute auch nicht. Typisch bei der ganzen Geschichte ist, dass an der Versammlung in Lyss erklärt worden ist, man werde in diesem Jahre, wo das Gesetz zur Abstimmung kommt, mit dem Netz nicht fahren, man wolle die Leute nicht kopfscheu machen, sie sollen nicht sehen, was mit dem Netz gesündigt wird. Andere Jahre könne man dann wieder fahren. Das lässt tief blicken. So gern ich die Stimmen dort hinten für uns haben möchte, so muss ich den Rat ersuchen, an dem festzuhalten, was in der ersten Beratung beschlossen worden ist.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus der Mitte des Rates hat es gegenüber dem soeben gehörten Votum des Herrn Hulliger getönt, man dürfe nicht sagen «dort hinten», wenn man vom Seeland spreche, sondern etwa «dort nieden». Als Seeländer schliesse ich mich diesem Protest sehr gern an; wir hören nicht gern, wir seien von «dort hinten».

Was die Sache selbst anbelangt, so ist es so: Die erste Beratung hat gezeigt, dass die Fischer, die sich um die alte Aare gruppieren, in der Vergangenheit eine Art Idealzustand hatten. Die Vereine konnten in den Neunzigerjahren diese alte Aare pachten, und nur ihre Mitglieder konnten dort angeln. Das war für sie eine gewisse Vorzugsstellung. Nun kommt hier der Versuch, eine Regelung zu treffen, bei der diese Leute, um das schöne Wort zu gebrauchen, gleichgeschaltet werden. Diese Gleichschaltung ist für alle die, die dort gefischt haben, ein Nachteil. Es ist bekannt, dass auch Leute, die hinter Herrn Hulliger stehen, diese Sache aufrecht erhalten wollen. Allein, wenn man hier eine Ausnahme machen würde, müsste das ein Präjudiz bilden. Ich habe mit dem verstorbenen Herrn Grossrat Bangerter wiederholt gesprochen. Ich sagte mir, man könnte die Lösung so finden, dass man die alte Aare herausnehmen und hier ein Reservat schaffen würde. Er aber antwortete, das sei nicht das, was ihnen diene, sondern man wolle so fortfahren, wie es bisher war. Das habe ihnen gefallen und sei gut gegangen. Ich musste erwidern, dass das nicht sehr leicht gehen werde, weil man natürlich auch andere ähnliche Gewässer ausnehmen müsste. Ich glaube also auch, es sei besser, den Grundsatz aufrechtzuerhalten, mit dem Vorbehalt, den ich immer gemacht habe, dass die alte Aare als Schonrevier geeignet wäre. Wenn eine grosse Zahl von Anglern dorthin ginge, wäre die alte Aare nach kurzer Zeit ausgefischt. Es ist nicht gut, wenn Hunderte von Anglern an ein bescheidenes Gewässer kommen, wo zeitweise nicht mehr als ein Sekundenkubikmeter Wasser durchfliesst.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Marti . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 8. Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen:

1. mit zwei Angelruten;
2. mit zwei Schleifschnüren;
3. mit sechs Schäubli

im Brienzer-, Thuner-, Bieler- und Oeschinensee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern und in den durch sie erzeugten Stauseen:

Aare (ohne Häftli), Emme, Ilfis, Saane, Kander, Engstligen, Kien, Suld, Kirrel und Fildrich, Narren- und Lombach, Urbach, Reichenbach, beide Simmen und Lütschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Dasselbe Recht erstreckt sich auf die vom Staate zugekauften grössern Gewässer; vorbehalten bleibt Art. 11.

Art. 9.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung ist die Frage aufgetaucht, wozu die Kontrollkarte der Minderjährigen berechtigt, und es ist aus der Mitte des Rates die Meinung vertreten worden, diese sollten vollständig frei fischen können. Wir müssen eine restriktive Auslegung wählen und sagen, es müsse ein Zusammenhang bestehen mit den mehrjährigen Personen, die das Patent lösen. Seither hat auch Herr Kellerhals von der Justizdirektion mir schriftlich mitgeteilt, man müsse eine etwas präzisere Fassung schaffen. Die Kommissionsberatungen haben nun zu einer Mittellösung geführt. Sie besteht darin, dass die minderjährigen Inhaber von Kontrollkarten selbständig fischen dürfen, dass aber für sie entweder die Eltern oder der Vormund verantwortlich sind. Wesentlich ist, dass für sie irgend jemand verantwortlich ist, nämlich der, der beantragt, man solle den Minderjährigen eine Karte abgeben. Eine gewisse Verantwortung muss da sein, damit man den vielen Klagen über unnützen Kulturschaden abhelfen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt 10 Fr., für das Ferienpatent 5 Fr.

Für die Ausübung der Angelfischerei nach Art. 8 mit der Angelrute sind alle Personen gebührenpflichtig, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Personen unter 16 Jahren haben eine Kontrollkarte gegen eine Gebühr von 1 Franken zu lösen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 2. Die Ausstellung der Kontrollkarte erfolgt nur unter Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt und berechtigt die darin bezeichneten Personen zur Ausübung der Angelfischerei unter der Verantwortung der Eltern oder des Vormundes.

Die Patentgebühren können vom Regierungsrat für Patentnehmer, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, erhöht werden. Vorbehalten bleiben gegenrechtliche Abmachungen mit den Nachbar-Kantonen.

Ausserhalb des Kantons wohnende Personen, mit Ausnahme der Ferien- und Kurgäste, haben für die Ausübung der Fischerei im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen. Das Rechtsdomizil ist auf dem Patent zu bescheinigen.

Art. 10.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 10 ist in der Kommission wieder die grundsätzliche Frage zur Diskussion gestellt worden, ob man in dieser Vorlage die Landgarne definitiv verbieten solle. Ein entsprechender Antrag wurde aber mit grosser Mehrheit abgelehnt und die in der ersten Beratung beschlossene Fassung festgehalten. Ich habe Ihnen eingangs mitgeteilt, dass seither eine neue Eingabe gekommen ist, allerdings reichlich spät, am 3. April, von der Sie einen Auszug erhalten haben. Der Verband der Fischereivereine stellt neuerdings den Antrag, auf diesen Schicksalsartikel 10 zurückzukommen und die Landgarne nicht einfach zu verbieten, also die Erwerbsfischer nicht an die Wand drücken. Sie stellen zu Art. 10 den Antrag, man möge die Regelung der Forstdirektion überlassen. Immerhin haben sie in den mündlichen Auseinandersetzungen erklärt, sie wären mit der ursprünglichen Fassung des regierungsrätlichen Entwurfes vom 1. August 1933 einverstanden. In der ersten Beratung ist bekanntlich mit grosser Mehrheit beschlossen worden, die Landgarne zu verbieten. Ich habe den Leuten zugesichert, dass ich auf ihre Eingabe hinweisen werde. Einen Antrag stelle ich nicht, weil ich mich nicht berechtigt fühle, nachdem in der ersten Beratung der Art. 10 in der heutigen Fassung mit so grossem Mehr angenommen worden ist.

Matter, Präsident der Kommission. Dieser Art. 10 ist wirklich ein Schicksalsartikel. Bei allen möglichen Instanzen kommt man darauf zurück und will immer wieder die Landgarne hineinnehmen. Ich habe mir die Mühe genommen, mich im Bielerseegebiet und an andern Orten zu erkundigen. Da wird einmal darauf hingewiesen, das halbe Dutzend Landgarne, das noch vorhanden sei, bilde eine grosse Schädigung für die übrigen Fischer. Umgekehrt ist in der Kommission gesagt worden, durch die Ausmerzung dieser Landgarne schädige man die Uferanwohner. Es ist doch zu sagen, dass es eine Uebertreibung ist, wenn behauptet werden will, wenn die Landgarne in diesen Seen verboten werden, könne man dort nicht mehr fischen. Wir haben Dutzende von Kilometern Schwebenetze und Grundnetze. Es ist auch unrichtig, wenn erklärt wird, das sei eine Beeinträchtigung des Nebenerwerbes gewisser Landwirte, namentlich am Bielersee. Wir haben uns erkundigt und haben überall die Auskunft erhalten, dass durch diese Landgarne die Fischerei so ge-

schädigt werde, dass das volkswirtschaftlich nicht zu verantworten sei. Ich bringe diese Informationen dem Rate zur Kenntnis. In der ersten Beratung hat Herr Straub gesagt, heute bestehen die glänzendsten Fischereiverhältnisse in der ganzen Schweiz im Zugersee. Das wird zugegeben, aber es wird von andern darauf hingewiesen, dass das eben deshalb der Fall sei, weil dort die Landgarne schon seit 40 Jahren nicht mehr geduldet werden. Das scheint mir überzeugend darauf hinzudeuten, dass wir die Landgarne auch bei uns entfernen sollten. Wir haben im Gesetz einen Artikel, durch welchen die Regierung ermächtigt wird, diese Landgarne wieder einzuführen, wenn sich aus dem Verbot derselben Nachteile ergeben. Wir sollten das also einmal probieren.

Straub. Ich habe bereits in der letzten Beratung auf diesen Artikel hingewiesen. Ich möchte nicht wiederholen, was ich damals gesagt habe. In der Volksabstimmung vom Jahre 1926 hat das Verbot dieser Netz- und Garnfischerei dem Gesetz das Genick gebrochen. Heute beabsichtigt man, den gleichen Fehler neuerdings in das Gesetz hineinzubringen. Vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet hat die vorgesehene Ausschaltung der Netz- und Garnfischerei ganz bestimmt ungünstige Folgen, die unter Umständen nicht wieder gut zu machen wären. Der Herr Kommissionspräsident hat vorhin behauptet, es sei ein Artikel im Gesetz enthalten, der der Regierung die Freiheit gebe, die Garne wieder einzuführen. Darauf können wir uns heute nicht verlassen. Es ist behauptet worden, die Garne seien ungeheuer schädlich. Diese Behauptung ist ungefähr so ernsthaft zu nehmen, wie eine eventuelle Behauptung, ein Acker vertrage es nicht, mit dem Traktor oder mit dem Pflug behandelt zu werden. Wenn genügend Mist auf den Acker geführt wird, kann man auch dort wieder ernten. Ganz gleich verhält es sich mit den Seen und mit unsern Gewässern überhaupt. Man muss nur genügend Jungfische einsetzen, dann kann man auch wieder solche herausnehmen. Ich habe einfach die Befürchtung, dass, wenn man die Netz- und Garnfischerei verbietet, die Laichgewinnung darunter leidet, denn bis jetzt haben die Berufsfischer in Verbindung mit den Fischereivereinen diese Arbeit hauptsächlich geleistet. Im übrigen ist auch die Bestandesregulierung in den Gewässern zu erwähnen. Es müssen die Ruchfische vermindert und die Edelfische vermehrt werden. Das kann aber nur durch die Verwendung der Netze und Garne geschehen. Mit diesem Verbot wird auch unserer Volkswirtschaft wenig gedient sein. Wie sollen in Zukunft unsere Hotels mit einheimischen Fischen versorgt werden, wenn das Verbot der Netze und Garne angenommen wird? Die Berufsfischer können in diesem Moment zusammenpacken, sie werden von der Bildfläche verschwinden und unsere Hotels sind gezwungen, mehr übelriechende ausländische Fische einzuführen. Ich möchte dem Rat beantragen, den Art. 10 in dem Wortlaut anzunehmen, wie er vom Verband der Fischereivereine vorgeschlagen wird. Wenn das nicht genehm ist, sollte man ihn so annehmen, wie er im Entwurf der Regierung vom 1. August 1933 enthalten war.

Hirt. Ich gestatte mir, auch bei diesem Artikel den gleichen Antrag zu stellen, wie in der ersten Lesung, nämlich den Antrag auf Annahme der ursprünglichen Vorlage der Forstdirektion. Ich will mich so kurz wie möglich halten; immerhin scheint mir der Artikel wichtig genug, um alles darzulegen, was angeführt werden kann. Seinerzeit hatten wir 4—6 grosse Zuggarne, heute sind es noch zwei. Da bin ich mit andern der Auffassung, die Beibehaltung der verbleibenden Zuggarne liege im Interesse der Fischerei im Bielersee. Wie sieht die Fischerei mit den beiden Garnen aus? Gegenwärtig ist Schonzeit; vom 15. März bis 1. Juni darf überhaupt nicht gefischt werden; in der übrigen Zeit werden drei Tage pro Woche, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, zur Fischerei freigegeben, die übrige Zeit ist Schonzeit. Es kann aber vorkommen, dass man wegen des hohen Wellenganges überhaupt nicht fischen kann, so dass die Leute oft drei Wochen nicht auf den See gehen können. Die Sportfischer behaupten, die Fischerei mit diesen grossen Garnen sei die reinste Räuberei. Räuberei ist etwas anderes; die grossen Räuber sind die Hechte. Jeder Fischer weiss, wieviel ein solcher grosser Hecht wegfrisst. Wer nimmt diese Hechte heraus? Nicht die Sportfischer, sondern vor allem die Garnfischer. Es liegt im Interesse der Fischerei, dass sie herausgenommen werden.

Im weitern wird behauptet, diese grossen Garne seien schuld, dass der Fischbestand heute im Bielersee so gewaltig zurückgegangen sei. Man kann das leicht behaupten, aber den Beweis bleiben uns diese Leute schuldig.

Die wirkliche Ursache des Rückganges des Fischbestandes im Bielersee liegt in der Juragewässerkorrektion. Seitdem man die kalte Aare direkt in den Bielersee geleitet hat, haben wir — ich will nicht sagen ein anderes Klima —, aber ganz sicher ungünstige Einflüsse auf unsere Gegend zu verzeichnen. Es soll einmal einer sehen, wie da die Nebel kommen, dann wird er begreifen, dass wir eine andere Temperatur haben als vorher. Dabei wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass infolge der direkten Einführung der Aare in diesen kleinen Bielersee die Schwankungen des Wasserstandes im Frühling ausserordentlich gross geworden sind. Der Wasserstand kann an einem Tage um 80—100 cm differieren, und zwar im Frühling, in der Laichzeit. Dadurch wird der Laich vollständig verdorben.

Eine andere Ursache liegt in der Erstellung dieser Stauwehren. Die Fischerei mit den grossen Zuggarnen ist für viele Leute ein Nebenerwerb, namentlich für Landwirte am Bielersee. Soll nun da der Grosse Rat kommen und diesen Leuten den Nebenverdienst wegnehmen? Wir haben das in der Hand, wir sind in der Mehrheit, die Leute können sich nicht wehren. Ich habe die Auffassung, es sei Pflicht, heute zu ihnen zu stehen. Im ganzen Gesetz kommt zum Ausdruck, dass der Sport heute eigentlich alles gilt, dass zu seinen Gunsten alles unterliegen muss. Zugunsten des Sportes nimmt man den kleinen Leuten den Erwerb weg. Ich bin auch Freund des Sportes, bis zu einem gewissen Punkt. Aber ich bin der Meinung, in dieser Richtung sei man weit genug gegangen. Ich habe das Gefühl, man dürfe diesen Leuten den Erwerb nicht wegnehmen.

Aber auch andere Gruppen haben ein Interesse an der Beibehaltung der Garne, besonders das Gastwirtgewerbe am Bielersee. Die zuverlässigen Lieferanten für die Gasthäuser sind die Garnfischer. Ich bin auch einer von den Bezügern, ich gebe alle Jahre

3000—4000 Fr. aus für Hechte und kann sagen, wer diese Hechte liefert, die Sportfischer oder die Garnfischer. Ich will das hier nicht tun. Es ist nicht ganz so, wie Herr Matter sagt. Herr Matter war einmal an einem Nachmittag in Lüscherz und hat ein paar Fischer gefragt, die natürlich erklärten: Fort mit den grossen Garnen. Ich bin über 40 Jahre am Bielersee, ich sehe die Leute fischen und kann sagen, dass das, was darüber behauptet wird, nicht immer alles stimmt. Herr Hulliger hat bei der ersten Beratung erklärt, 41 von diesen 47 Erwerbsfischern des Bielerseegebietes hätten sich unterschriftlich für die Beseitigung der grossen Garne ausgesprochen. Ich gebe zu, die Zahl wird stimmen, aber wie bekommt man heute die Unterschriften? Ich habe das Gefühl, wenn ich gegangen wäre, oder wenn ich einen geschickt hätte, hätte ich ganz sicher die Hälfte, die dort unterschrieben haben, auch bekommen. Es gibt Leute, die alles unbesehen unterschreiben, sie würden in gewissen Momenten ihr eigenes Todesurteil unterschreiben. Man kann beschliessen, die Garne fortzunehmen, im Gesetz steht nichts von Entschädigung. Die Leute haben ein Motorschiff, Fischerhütten; von einer Entschädigung ist nicht die Rede. Diesen Punkt müsste man auch noch abklären. Ich bin nicht Sportfischer und nicht Netzfischer, für mich geht es um die Sache. Ich bin mir bewusst, dass ich mich in dieser Frage zu vielen meiner Wähler in Widerspruch setze. Wenn ich aber eine Ueberzeugung habe, so möchte ich auch den Mut aufbringen, sie zu vertreten. Was mich bewogen hat, dieser fischereiwirtschaftlichen Auffassung zuzustimmen, die ich vertrete, ist das Urteil des eidgenössischen Fischereiinspektors, das ich wiederholen muss, obwohl man mir in dieser Richtung wiederum Bemerkungen machen wird. Der eidgenössische Fischereiinspektor erklärt, wenn diese Bestimmung Gesetz werde, so mache der Kanton Bern einen Rückschritt um hundert Jahre. Man wird von anderer Seite kommen und erklären, das sei wunderbar, man wünsche ja gerade, dass die Zustände wieder kommen, wie man sie vor hundert Jahren hatte. Damals habe man noch Fische gehabt, jetzt nicht mehr. Das wünsche man also zurück. Auf diese Art kann man die Sache nicht verdrehen. Der Sinn des Urteils des eidgenössischen Fischereiinspektors ist ein anderer. Wenn man erklären will, Dr. Surbeck kenne das nicht, so möchte ich sagen: Solange er eidgenössischer Fischereiinspektor ist, will ich ihn als Autorität ansprechen. Wenn von anderer Seite behauptet wird, er sei keine Autorität, so sollen die gleichen Leute den Mut aufbringen, zu verlangen, dass er von seinem Posten verschwinde. Ich möchte dringend bitten, der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen.

Hulliger. Die Herren Vorredner Straub und Hirt haben erklärt, dieser Art. 10 werde der Schicksalsartikel des Gesetzes sein. Ich möchte bitten, das nicht zu glauben. So weltbewegend ist das eigentlich nicht. Man muss sich doch vergegenwärtigen, dass diese Landgarne in kurzer Zeit, innert zwei Dezennien, von 12 auf 3 heruntersanken. Man hat dort eingesehen, was sie für einen Schaden angerichtet haben. Man ist sogar dazu gekommen, letztes Jahr in allem Ernst den Antrag zu stellen, von 3 auf 2 zu gehen. Herr Hirt hat nochmals Herrn Dr. Surbeck aufgerufen. Ich möchte hier erklären, dass ich Herrn Dr. Surbeck in fischereiwirtschaftlichen Fragen selber auch als Autorität anerkenne, aber nicht als Autorität in gesetzgeberischen Fragen. Herr Dr. Surbeck hat zufälligerweise mir persönlich erklärt, seiner Ansicht nach wäre das beste Fischereigesetz das, welches nur einen Paragraphen enthalten enthalten würde: «Die Regelung der Fischerei im Kanton Bern erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.» Das ist nicht ganz demokratisch. Herr Dr. Surbeck hat starke Bindungen nach Deutschland, wo die Fischereiverhältnisse ganz anders sind als bei uns, hauptsächlich im Kanton Bern. Unsere Fischereirechte gehen weiter zurück, und man lässt sich nicht gern fortnehmen, was im Bauernkrieg erworben worden ist. Wir erklären vom Standpunkt der Sportfischer aus: Jawohl, die Seen sind Domänen der Netzfischerei und sollen es bleiben, der Sport ist in Wirklichkeit in den Seen ganz unbedeutend. Wir möchten nur, dass dieser schöne Ufersport wieder ausgeübt werden könnte, der vollständig brachliegt. Man kann in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Ich muss den Herren schon erklären: Wir haben in der Kommission so und solange diskutiert und waren immer alle gegen zwei. Diese zwei kommen aber immer wieder, deswegen müssen auch wir immer wieder kommen, denn auch wir haben das Recht, unsern Standpunkt zu vertreten. Wir haben die bestimmte Auffassung, dass diese Landgarne als Grossgarne in unsern kleinen Seen einfach ein Uebel sind. Ich will mich bei den Ausführungen von Herrn Straub nicht länger aufhalten. Man versucht immer, Netzfischerei und Garnfischerei zu verwechseln. Die Netzfischerei bleibt ja, wir haben 150,000 m Netze an unseren Seen, im Thunersee allein 50,000 m, die gespannt werden können. Wir haben das Gefühl, das genüge.

Nun die Hechte, von denen Herr Hirt gesprochen hat. Wenn er Hechte aus dem Bodensee oder dem Zugersee beziehen muss, so bekommt er solche, die mit Netzen gefangen sind. Wir haben das Gefühl, es würde auch in unsern Seen wieder Hechte geben, wenn man mit den Landgarnen wegginge. Herr Hirt hat erwähnt, seiner Meinung nach sei das nicht so. Ich will vorlesen, was ein anderer schreibt, Dr. Aeschbacher von Biel, der von der Fischereiwirtschaft auch etwas kennt. Er führt eine Fischereiordnung aus dem Jahre 1401 auf, die eine ganz interessante Stelle enthält. Es geht aus derselben hervor, dass die Fischer von Biel und Nidau 1401 geschworen haben, nicht mit Wildgarnen im See zu fischen. Diese Wildgarne sind die Landgarne. Alle Jahrhunderte hindurch kommt immer wieder diese Meldung, und auch heute wissen wir ja, dass 41 von 47 Netzfischern die Meinung vertreten, dass diese Zuggarne ruinös seien. Es wird nun gesagt, dass dadurch Existenzen vernichtet werden. Diese Behauptung stimmt wieder nicht. Man hat den Leuten bereits zugesichert, dass sie nachher einen Satz Netze mehr haben können. Sie können also gleichwohl fischen, nur sollen sie fischen, wie andere auch, und nicht meinen, dass sie ein Privilegium haben, wie sie es bis dahin hatten. Herr Hirt verlangt Prüfung der Entschädigungsfrage. Wie lang hält so ein Zuggarn oder Landgarn? Das geht in ganz kurzer Zeit zugrunde. Im Thunersee ist die Berner Regierung seit 1913 von 12 Zuggarnen auf 3 zurückgegangen, und keine Vergütung ist bezahlt worden.

Da hat kein Mensch etwas gesagt. Nun wird plötzlich diese Vergütungsfrage aufgeworfen, um gegen das Gesetz Stimmung zu machen. Die Netze sind von so kurzer Lebensdauer, dass eine Entschädigung nicht in Frage kommt. Wir wären bereit gewesen, zu verhandeln, in dem Sinne, dass die Leute ihre Netze noch behalten können, bis sie zugrundegegangen sind. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass wir in der Fischerei weiter kommen, wenn wir mit den Zuggarnen nun einmal abfahren, da sie ruinös sind für die Fischerei. Wenn wir mit den Klusgarnen und mit den Netzen weiterfahren, kommen wir zu besseren Verhältnissen als jetzt. Herr Hirt hat eine andere Meinung; wir wollen nun sehen, was der Rat sagt.

Matter, Präsident der Kommission. Herr Hulliger hat zu der Behauptung des Herrn Hirt, es sei nicht möglich, ohne Landgarne Hechte zu fangen, nicht Stellung genommen.

Hulliger. Ich kann nicht begreifen, warum Herr Straub immer wieder mit der Behauptung kommt, die Laichfischerei auf Hechte müsse mit Garnen durchgeführt werden. Herr Straub, man fängt keinen Laichhecht mit dem Garn, alle mit dem Netz, man darf doch das Zug- oder Landgarn gar nicht gebrauchen. Im Zugersee werden sie jedenfalls mit dem Netz gefangen. Gehen Sie einmal an einem Vormittag dorthin und sehen Sie, was die Fischer so gegen Mittag für schöne Stücke bringen. Dabei befindet sich kein einziges Zuggarn im Zugersee. Herrn Hirt würde das Herz im Leibe lachen, wenn er das sehen würde, würde er ganz sicher mit seiner Wirtschaft an den Zugersee übersiedeln.

Brönnimann (Zimmerwald). Gestatten Sie auch einem Laien einige Worte zu diesem Artikel. Es scheint mir, seine Gefährlichkeit werde weit übertrieben. Es besteht doch ein Vorbehalt, durch welchen die Regierung die Möglichkeit erhält, die Zuggarne wieder einzuführen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob man Hechte nur mit Zuggarnen fangen könne. Zufällig hatte ich während der Mobilisationszeit am Bodensee Militärdienst zu leisten. Zu unseren Aufgaben gehörte auch eine gewisse Kontrolle der Fischerei. Da kann ich nur mitteilen, dass dort grosse Hechte allein mit Schwebenetzen gefangen wurden, armlange Hechte wurden mit diesen Netzen gefangen. Ich bin also der Ansicht, man könne den Artikel ganz gut annehmen, unter dem Vorbehalt, dass die Forstdirektion eine bestimmte Uebergangsfrist gestattet, etwa 1—2 Jahre.

Lörtscher. Bezüglich meiner Einstellung zum Art. 10 könnte ich mich auf die Ausführungen berufen, die ich in der ersten Beratung gemacht habe. Ich habe dort von der Auffassung Kenntnis gegeben, die in der Oeffentlichkeit bezüglich der Duldung dieser Zuggarne besteht und habe erklärt, es sei geradezu eine feindliche Einstellung gegenüber dem Zuggarn. Es sind noch verschiedene Herren im Saale, die den Unterschied zwischen Netzen und Zuggarnen viel zu wenig würdigen. Es ist schon erwähnt worden, wie viele Netze im Thunersee bleiben: 50 km oder 600 Netze. Wenn man die Landgarne herausnimmt, kommt niemand in Verlegenheit. Nicht mit Unrecht sagt man, dass die Dezimierung des Fischbestandes dem Zuggarn zuzuschreiben ist. Gewiss mögen noch andere Ursachen mitgewirkt haben. Wenn ich hier das Wort ergriffen habe, so deshalb, um die Ausführungen des Kommissionspräsidenten zu unterstreichen. Mir haben die Leute auch bestätigt, dass der grösste Schaden für die Fischerei in den Zuggarnen liegt. Wenn aber die Zuggarne belassen werden sollten, so geht der Wunsch der Fischer dahin, dass sie nicht immer den gleichen Leuten erteilt werden, sondern dass eine gewisse Abwechslung einsetzt. Derjenige, der im Besitz eines Zuggarnes ist, ist gegenüber den andern grossartig im Vorteil. Um diesen Streit aus der Welt zu schaffen, ist es zweifellos gegeben, die Zuggarne zu verbieten. Wenn der Fischbestand sich so vermehren sollte, dass man wieder davon Gebrauch machen kann, so kann die Regierung die Einführung gestatten. Vorderhand ist es nötig, sie zu eliminieren, damit sich der Fischbestand heben kann.

Krebs. Wir haben am Thunersee auch noch Berufsfischer, die aus der Fischerei ein bescheidenes Einkommen erzielen. Diese Leute befürchten, dass mit der Annahme von Art. 10 ihr Einkommen so reduziert werde, dass sie ihren Beruf nicht mehr ausüben könnten. Ich bin nicht Fischer und bin nicht in der Lage, das zu beurteilen, aber diesen Morgen waren Vertreter bei mir, und zwar Vertreter von Berufsfischern und Sportfischern, die erklärten, dass sie der Eingabe des Verbandes bernischer Fischereivereine zustimmen. Ich glaube, man sollte diesen Verbänden folgen, die in der Lage sind, diese Sache zu beurteilen. Die Sportfischer haben erklärt, dass sie nach wie vor Freude an ihrem Sport hätten, auch wenn sie vielleicht wegen der Zuggarne zwei oder drei Fische weniger fangen. Das Gefühl, dass sie durch übertriebene Forderungen in sportlicher Richtung dazu beitragen, dass ihren Mitbürgern das Einkommen direkt entzogen werde, würde ihnen allzustark weh tun. Ich empfehle Ihnen, den Art. 10 nach Antrag Straub anzunehmen.

Straub. Um die Abstimmung zu vereinfachen, ziehe ich den Antrag zurück, auf die Vorlage der Regierung vom 1. August 1933 zurückzukommen. Ich halte also den Antrag aufrecht, wie er vom Verband der Fischereivereine gestellt wird.

Hirt. Ich schliesse mich der Ansicht des Herrn Straub an.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	54 Stimmen.
Für den Antrag Straub	44 »

Beschluss:

Art. 10. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Grossen Rates zu regeln.

Die Verwendung der Zuggarne (Landgarne) ist verboten.

Klusgarne dürfen nur im Thunersee und höchstens drei verwendet werden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, sofern es das Interesse des Fischbestandes erheischt, die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten.

Art. 11.

Marti (Lyss). Ich möchte Ihnen vorschlagen, das dritte Alinea nach Fassung des Verbandes bernischer Fischereivereine anzunehmen, also zu sagen: «Die Verpachtung erfolgt durch Ausschreibung im Submissionsverfahren, wobei Fischereivereine, die für richtige Bewirtschaftung Gewähr bieten, zu begünstigen sind.» Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass wir für die alte Aare vier Fischereivereine haben, die sich zur Pflicht gemacht haben, der Vermehrung der Fische alle Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn wir den Antrag der Fischereivereine annehmen, hat die Regierung die Möglichkeit, Fischereivereine, die der Vermehrung des Fischbestandes nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken, zurückzusetzen.

Hulliger. Ich muss empfehlen, den Antrag Marti abzulehnen. Das ist nun allerdings ein Schicksalsartikel, Herr Marti. Das letztemal hat man uns schreckliche Vorwürfe gemacht, dass wir den Grossen Rat beeinflussen, indem wir kurz vorher ein Rundschreiben erliessen. Nun bekommen wir Gesetzesartikel zur Abstimmung nach Antrag des Verbandes der bernischen Fischereivereine. Es ist etwas eigenartig, dass man hier mit dürren Worten erklärt, man habe über den Vorschlag eines Verbandes abzustimmen. Nun ist die Sache schon so: Die Fischer sollen in Zukunft 10 Fr. Patent bezahlen. Glauben Sie, dass ein einziger Fischer im Kanton Bern zum Gesetz stimmen würde, wenn alle diese Gewässer noch für das Netz verpachtet werden? Da müssten wir erklären, dass wir kein Interesse mehr daran haben. Die Sportfischer waren immer für Aussetzungen zu haben, sie haben Anstrengungen gemacht, um den Fischbestand zu sanieren. Da rentiert es sich natürlich schon, jährlich 500 bis 600 Franken zu offerieren, um mit der Netzfischerei diese Fischgewässer auszurauben. Aber so rechnen wir Sportfischer denn doch nicht.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Art. 11, wie er vom Verband der Fischereivereine vorgeschlagen wird, kann zu Irrtümern Anlass geben. In Art. 8 haben wir festgelegt, dass an den fliessenden Gewässern nur die allgemeine Angelfischerei erlaubt sein soll. Für die Verpachtung bleiben nur die Gewässer, von denen in Art. 10—12 die Rede ist. Namentlich bei den in den Art. 11 und 12 genannten Gewässern würde man den Interessen der Grundeigentümer zuwiderhandeln, wenn man diese an Fischereivereine verpachten würde. Das wäre das Gegenteil von dem, was wir wollten. Der Wunsch, der zu Art. 11 ausgesprochen wird, gehört zu Art. 12.

Matter, Präsident der Kommission. Ich möchte auch bitten, den Antrag Marti abzulehnen. Wenn wir den annehmen, können wir ruhig zusammenpacken, dann ist die bisherige Arbeit für nichts.

Mülchi. Ich frage mich, ob der Rat überhaupt noch beschlussfähig ist.

Präsident. Wenn es gewünscht wird, werden wir abzählen.

Mülchi. Ich stelle den Antrag, es sei durch Namensaufruf festzustellen, ob der Rat beschlussfähig ist.

Präsident. In diesem Falle müssen wir einen Namensaufruf ergehen lassen.

Mülchi. Nachdem sich der Saal plötzlich gefüllt hat, verzichte ich.

Angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . **Mehrheit.**

Beschluss:

Art. 11. In den im vorstehenden Artikel nicht genannten Seen, sowie in den durch Kulturland fliessenden kleinern Gewässern wird die Fischerei verpachtet. Der Pachtvertrag schliesst Netz- und Angelfischerei in sich und dauert in der Regel 6 Jahre.

Unterpacht ist nicht gestattet.

Die Verpachtung erfolgt durch Ausschreibung im Submissionsverfahren.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. In den in Art. 8 genannten fließenden Gewässern, inklusive den durch sie erzeugten Stauseen ist die gewerbsmässige Netzfischerei verboten.

Die Netzfischerei ist hier auf den Laichfischfang beschränkt. Dieser wird nach Bedarf an Fischereivereine oder andere geeignete Bewerber verpachtet.

Art. 13.

Marti (Lyss). Ich möchte auch hier vorschlagen, den Antrag der Fischereivereine anzunehmen, als erstes Alinea voranzustellen: «Die Forstdirektion stellt für das Fischen mit Netzen und Garnen ein Pflichtenheft auf, in dem die Rechte und Pflichten der Pächter umschrieben werden. Die Genehmigung dieses Pflichtenheftes durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.»

Matter, Präsident der Kommission. Hier verhält es sich gleich, wie bei Art. 11. Wenn wir diesen Antrag annehmen, müssen wir alles wieder umorgeln. Die Anträge der Fischereivereine hangen alle zusammen; nachdem wir die früheren Anträge abgelehnt haben, müssen wir auch diesen ablehnen oder dann müssen wir auf eine ganze Anzahl Artikel zurückkommen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was in Art. 13 beantragt wird, gehört nicht zu Art. 13. Dieser bringt eine Ermächtigung an die Regierung, wenn es sich als nötig erweisen sollte, zum Ausgleich des Fischbestandes oder zu Studienzwecken, die Netzfischerei wieder einzuführen und zwar in den Gewässern, die nach Art. 8 nur mehr für das Angeln reserviert sind. Der Artikel will dem Streit Rechnung tragen, der zwischen der Auffassung der Netzfischer und der Auffassung der Angelfischer besteht, wo die Netzfischer behaupten, ohne Netze kommen die sogenannten Ruchfische obenauf und die Edelfische in den Hintergrund, während die Angler behaupten, das sei nicht so, sie nehmen die Ruchfische auch. Der Artikel will ermöglichen, dass, wenn Schwierigkeiten sich ergeben, auf die Sache zurückgekommen werden kann, um vorübergehend die Raubfische mit Netzen wieder herauszunehmen, auch in den fliessenden Gewässern, die in Art. 8 aufgezählt sind.

Marti (Lyss). Nach diesen Aufklärungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Ausgleich des Fischbestandes, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen der staatlichen Gewässer mit Netzen jederzeit zu verfügen. Der Pächter ist dabei schadlos zu halten. Ein Reinertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu verwenden.

Präsident. Ich höre den Antrag, es sei hier abzubrechen.

La Nicca. Ich stelle den Antrag, noch fortzufahren. Wir wollen die Sache einmal fertig machen und nicht etwa riskieren, dass wir morgen bis Mittag nicht fertig werden.

Abstimmung.

Für Abbrechen . . . . . Minderheit.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

III. Ausübung und Hebung der Fischerei.

Art. 14. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrätlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Insbesondere ist der Regierungsrat nach Anhörung der Fischereikommission befugt, die bundesrechtlichen Vorschriften über Fangarten, Fangmasse und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu errichten und alle Massnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

Art. 15.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel befasst sich mit der Frage der eingefriedigten Grundstücke, Hofräume, Gärten usw. Im Entwurf zur ersten Beratung war nur eine ganz einfache Fassung enthalten, es wurde dann aber im Rate die Meinung vertreten, man solle das etwas vervollständigen. Die seitherigen Beratungen bei der Forstdirektion und in der Kommission haben ergeben, dass man das, was von Herrn Dr. Steinmann bemängelt wurde, berücksichtigen kann. Dabei hat man auch einem Wunsch entsprochen, der von Herrn Hirt geäussert worden ist, dass man die Rebgelände hineinnehme. Auch diese sollen nicht betreten werden dürfen, wenn der Grundeigentümer die Erlaubnis nicht erteilt.

Nun stellt sich die Frage, welche Folge entstehen soll, wenn der Grundeigentümer die Erlaubnis nicht erteilt. Da hat man 1926 eine Formel gefunden, indem man sagte, wenn ein Gebiet an einem See oder Flussufer nicht betreten werden dürfe, so sei das Schonrevier. Die Lösung kann aber nicht genügen, da der Begriff mangelhaft abgegrenzt ist. Darum hat die Kommission eine neue Fassung vorgeschlagen. Sie bezieht sich auf die fliessenden Gewässer. Wenn an einem Uferstück der Zutritt verweigert wird, so soll es verboten sein, an dieser Strecke zu fischen. Ich habe diesen Vorschlag der Regierung vorgelegt. Diese hat gefunden, das sei ein zu weitgehender Eingriff in die Rechte des Grundeigentümers, wenn man ihm, wenn er beispielsweise auch ein Patent habe, verbieten wolle, an der Aare oder an einem andern fliessenden Gewässer, im Besitze eines Patentes, vor seinem Grundstück zu fischen. Sie hat mich gebeten, den Antrag zu stellen, diesen Nachsatz wieder zu streichen. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, möchte ich erklären, dass man den Uferanstössern, wenn sie den Zutritt verweigern, das Fischen für sich selber, sofern sie ein Patent haben, nicht verbieten soll. Die Angelfischer haben bis heute immer die Auffassung geltend gemacht und die Mehrheit der Kommission steht auf dem Boden, wenn andere nicht fischen dürfen, sollen die Anstösser auch kein Vorrecht haben, weil sie sonst in Versuchung kommen, da und dort einen Hag fortzusetzen bis ins Gewässer hinaus. Es ist doch zu betonen, dass die Gerichte mehrmals entschieden haben, dass die Fischer auch ein Recht auf das Gewässer haben sollen, dass die Grundeigentümer nicht absolut absperren können, so dass die Fischer einen Umweg machen müssen. Ich empfehle Ihnen

Streichung des Nachsatzes, gemäss Antrag der Regierung.

Matter, Präsident der Kommission. Persönlich kann ich mich der Auffassung der Regierung anschliessen; ich habe diesen Nachsatz immer als eine allzu starke Einschränkung empfunden.

Hulliger. Ich habe dem Forstdirektor gegenüber schon meine Befürchtungen geäussert. Ich begreife Herrn Steinmann, dass er gern einen Schutz haben möchte. Man sollte nun aber wissen, was man unter Einfriedigung versteht. Kann jeder, der im Kanton Bern ein Grundstück an einem Fluss hat, dasselbe mit Stacheldraht einfriedigen und damit den Zutritt zum Ufer verbieten? Darüber wollen wir eine unmissverständliche Erklärung. Entweder hat man ein Begehungsrecht oder man hat es nicht. Sonst kann einer aus Missgunst einfach einen halben Fuss vom Ufer Pfähle einschlagen, einen Stacheldraht ziehen und sagen, das Heimwesen sei eingefriedigt. Wir anerkennen, dass es im Interesse von Flur und Feld liegt, z. B. eine gut eingefriedigte Hofstatt nicht zu betreten. Ich habe in der Kommission ein Beispiel erwähnt, das wahrscheinlich der Regierung vom Herrn Regierungspräsidenten nicht bekanntgegegeben worden ist. Herr Lanzrein in Thun hat seiner Mühle entlang eine grossmächtige Terrasse von vielleicht 80 m Länge, ausgerechnet eine ausgezeichnete Fischstelle, vielleicht die beste in der ganzen Stadt. Nun kommt er und schliesst die Terrasse ab mit Stacheldraht, geht aber grossartig selber fischen, indem er sagt, das sei seine Terrasse, sie sei aber nicht für andere. Das ist aber noch nicht alles; Herrn Lanzrein könnte es in den Sinn kommen, seine Freunde einzuladen. Diese dürfen fischen, ihnen gibt er den Schlüssel. Da glaube ich doch, dass das nicht geht. Ich glaube immer, die andere Lösung wäre weitaus richtiger. Wenn einer ein Wochenendhäuschen hat, und wenn er ein Interesse hat, dass er fischen kann, soll er einen Streifen frei lassen, andernfalls müssen wir damit rechnen, dass nicht gefischt werden darf. Wichtig ist die Sache eigentlich mehr für die fliessenden Gewässer, denn der richtige Sportfischer geht nicht an die Seeufer, wo die Weissfische sind. An den fliessenden Gewässern, da ist es etwas anderes. Ich kann mir nicht recht vorstellen, dass z. B. der Posthalter von Thun erklären darf, dass nur noch er und seine Postcommis vom Posthof aus fischen dürfen, oder nur diejenigen, denen der Postverwalter das erlaubt. Ich mache darauf aufmerksam, dass man 1926 über diese Sache lang und breit gesprochen hat. Damals habe ich Herrn Forstdirektor Moser den Vorschlag gemacht, man solle ein Schongebiet einrichten. Er hat vom Regierungstisch aus erklärt, er sei einverstanden. Anders kann ich mir das fast nicht vorstellen. Ich möchte also um Auskunft darum ersuchen, was unter Einfriedigung zu verstehen ist, ob Stacheldraht auch darunter gehört. Wir wollen nicht riskieren, dass auf diese Art die Aare zwischen Thun und Bern « eingefriedigt » wird.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht schwer, auf die Frage von Herrn Hulliger zu antworten. Die Frage, ob ich das Beispiel in der Regierung genannt habe, kann ich bejahen. Ich habe nicht das Beispiel Lanzrein gebraucht, aber ein anderes. Bei den Seen hat das nichts zu sagen, sondern die Frage kann nur Bedeutung bekommen an den fliessenden Gewässern. Das dritte Alinea von Art. 15 stellt nun aber Bestimmungen darüber auf, wie es im Streitfalle zu halten ist. Wenn Eigentümer und Fischer sich nicht einigen können, entscheidet der Statthalter, unter Abwägung der Interessen der Eigentümer und der Fischereiberechtigten. Wenn einer also böswillig den Zutritt verweigert oder wenn er das nur in der Absicht tut, für sich ein eigenes kleines Revier zu haben und Freunde einzuladen, so wird der Statthalter das würdigen und nicht zu seinen Gunsten entscheiden. Wenn einmal ein Entscheid gefällt worden ist, kann man das durch Verordnung der Regierung festhalten, so dass dann weitere Differenzen ausgeschlossen sind. Herr Hulliger wird mir zugeben, dass es unmöglich ist, heute schon zu sagen, wie es im Einzelnen kommen wird. Wir stehen bezüglich der Wochenendhäuser mitten in der Entwicklung, niemand kann sagen, wie das herauskommt. Die Regelung, die getroffen worden ist, darf sowohl die Grundeigentümer, wie die Fischer beruhigen. Man findet wohl keine Lösung, die die beidseitigen Interessen besser versöhnen kann.

Steinmann. Ich begreife Herrn Hulliger durchaus. Es handelt sich aber hier um die Wahrung persönlicher Interessen. Man will irgendwo einen kleinen Flecken Erde erwerben, gerade als Städter, um sich Gelegenheit zur Erholung zu schaffen. Dieser Drang wird immer grösser, bei allen Schichten und Teilen der Bevölkerung. Es handelt sich nicht etwa um eine bevorzugte Klasse. Es ist ganz sicher, dass nach den bisherigen Erfahrungen am Bielersee ein Schutz des privaten Eigentümers Platz greifen muss. Wir können nicht darum, weil einer ein Patent für 10 Franken gelöst hat, dulden, dass das Grundeigentum aufgehoben wird, dass einer auf fremdem Eigentum fischen kann, solange es ihm passt und wann es ihm passt. Das würde eine ganz gewaltige Einschränkung der Ausübung des Rechtes am privaten Eigentum bedeuten, und wäre ein Präjudiz für ganz andere Sachen, das schwer empfunden würde. Grundsätzlich muss man den Schutz des privaten Eigentums unbedingt zulassen. Nun begreife ich auf der andern Seite Herrn Hulliger, namentlich nachdem das Beispiel von Thun erwähnt worden ist, das ich nicht kannte. Ich glaube aber, man könnte eine Lösung finden, dass man dem Regierungsstatthalter im Streitfalle die Möglichkeit überlässt, unter billiger Abwägung der Interessen des Eigentümers und des Fischereiberechtigten den Entscheid zu treffen. Damit sind alle Garantien gegen eine böswillige und eigensinnige Verhinderung des Fischens gegeben. Uebrigens existiert auch noch eine Kontrolle der Oeffentlichkeit. Wir wollen nicht vergessen, dass die Verbände mächtig sind. Sie haben ihr eigenes Publikationsorgan, und ich wollte sehen, ob auf die Dauer einer auf diese Art und Weise den Fischern das Fischen verunmöglichen könnte durch blosse Einfriedigung. In allen den Fällen, wo gewisse Aufwendungen gemacht worden sind, da ist ein Schutz berechtigt; wenn aber einer nur Stacheldraht anbringt, dann wird der Regierungsstatthalter wohl sagen, da sei nur ein gewisses finanzielles Interesse vorherrschend. Schliess-

lich ist immer noch die Regierung da, wo man Gelegenheit hat, sich zu beschweren.

Ich möchte Herrn Hulliger im Interesse der Annahme des Gesetzes ersuchen, die Sache nicht zu erschweren. Sie können Herrn Hirt und andere Leute aus der Gegend des Bielersees konsultieren, diese Herren werden Ihnen sagen, dass die Annahme des Gesetzes ausserordentlich gefährdet wird, wenn hier eine Erschwerung eintritt. Es geht dann ausserordentlich lang, bis man wieder zu einer gesetzlichen Lösung kommt.

Lindt. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Steinmann in jeder Beziehung einverstanden. Ich möchte nur folgendes beifügen: Ich fasse die Bestimmung so auf, dass sie sich nur auf bleibende Einfriedigungen bezieht. Das Beispiel des Herrn Hulliger, dass einer ein paar Pfosten nehmen und Draht ziehen kann, gibt Anlass zu der Bemerkung, dass diese Fälle nicht gemeint sind. Man ist doch wohl allgemein der Auffassung, dass es sich um bleibende Einfriedigungen handeln muss, und diese müssen etwas solider sein. Es muss zum mindesten ein Staketenzaun sein, wo man sieht, das Grundstück soll bleibend vom allgemeinen Verkehr abgetrennt werden. Wenn man natürlich einen Stacheldrahtzaun darunter begreifen würde, so verstehe ich die Einwendungen des Herrn Hulliger. Im übrigen bin ich der gleichen Auffassung, wie die Regierung, dass das zweite Alinea gestrichen werden soll. Mich persönlich stösst es, und es scheint mir auch ein Eingriff ins Eigentumsrecht zu sein, wenn einer, der an einem fliessenden Gewässer eine Besitzung hat und ein Patent zum Fischen löst, wenn er die Zirkulation nicht für alle Fischer erlaubt, von seiner Liegenschaft aus nicht fischen darf. Sie haben hier ganz nahe an der Aare eine Besitzung, wo sich auf der Seite der Aare eine Terrasse befindet, die richtig eingefriedigt ist. Da ist kein Durchgang, ein Fischer von aussen müsste also durch das Haus hindurch. Soll nun der betreffende Eigentümer, der das Patent löst, nicht von dieser Terrasse aus fischen dürfen? Das würde wahrhaftig niemand begreifen. Es ist am besten, dieses Alinea 2 zu streichen.

Meier. Nach Prüfung der Sache kann ich mich dem Antrag der Regierung anschliessen. Grundsätzlich wird zunächst das Recht der Uferbetretung festgelegt und nachher werden Ausnahmen statuiert. Es wäre vielleicht gut, wenn man sagen würde: «grundlos verweigert», wenn man das Alinea beibehalten will. Nach den Erklärungen der vorberatenden Behörden dürfen wir aber annehmen, dass der Entscheid des Regierungsstatthalters sich stützt auf das grundsätzliche Recht zur Betretung des Ufers und dass überall dort die Zustimmung zur Einfriedigung abgelehnt wird, wo diese Verweigerung als grundlos zu betrachten ist.

Hulliger. Ich wollte mit meinen Ausführungen nur eine Erklärung der Regierung provozieren. Diese habe ich erhalten und ich bin dankbar dafür, so gut wie für diejenige des Herrn Lindt. Ich muss festhalten, dass bis dahin das Betreten der Ufer frei war, der ganzen Aare entlang. Wir hatten das Reckwegrecht von Oberhofen bis Wangen. Wenn Einsprache erhoben wurde, konnte niemand an die Aare bauen. Wir sehen aber ein, dass dieses alte Reckwegrecht nicht mehr haltbar ist; wir haben das schon 1926 eingesehen, und wir wollen nun diesen alten Streit aus der Welt schaffen. Gestützt auf die Erklärungen der Regierung kann ich mich mit der Streichung von Alinea 2 einverstanden erklären.

Angenommen nach Antrag Stähli.

Beschluss:

Art. 15. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei das Ufer und das Flussbett zu betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie.

Eingefriedigte Hofräume und Gärten dürfen jedoch ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht betreten werden.

Im Streitfalle entscheidet über die Betretungsbefugnis der Regierungsstatthalter, unter billiger Abwägung der Interessen des Eigentümers einerseits und des Fischereiberechtigten andererseits. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Bestimmungen über diese Verhältnisse aufstellen.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Das Durchqueren der kultivierten Grundstücke zum Zwecke der Erreichung des Ufers ist ohne Erlaubnis des Grundeigentümers verboten. Ebenso ist es verboten, am Ufer, Bach- oder Flussbett, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und andern derartigen Bauten ohne Ermächtigung von zuständiger Stelle irgendwelche Veränderungen vorzunehmen. In Fällen, wo die Begehung des Ufers infolge ungünstiger Terraingestaltung nur unter grossem Zeitverlust möglich ist, darf das benachbarte Grundeigentum unter Vergütung des entstehenden Schadens betreten werden.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Der Fischereiberechtigte, sei dessen Fischereiberechtigung durch Pacht, Patent, Eigentumstitel oder kraft dieses Gesetzes erlangt, hat bei der Ausübung der Fischerei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet.

Für Schäden, welche Unmündige verursachen, haften ihre gesetzlichen Vertreter.

In Fällen, wo die Begehung des Ufers zu gewissen Zeiten des Jahres mit erheblichem

Kulturschaden oder sonstigen Nachteilen verbunden ist, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen. In strittigen Fällen entscheidet über Verbotnahme der Regierungsrat. Ein Rechtsvorschlag gegen das Verbot ist nicht zulässig.

Diese Verbote sind im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern zu veröffentlichen. — Ein Verbotsanschlag hat nur im Falle dauernder Verbotlegung zu erfolgen.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Bei der Ausübung der Fischerei ist das Patent den Fischereiaufsichtsorganen und Flurhütern, die sich als solche auszuweisen haben, und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 19.

Marti (Lyss). Mir ist von unsern Polizeiorganen bekannt, dass es schwer ist, eine Kontrolle der Gelage durchzuführen, wenn man bis um 12 Uhr fischen kann. Wenn das Fischen im Sommer bis 10 Uhr erlaubt ist, sollte das genügen. Ich möchte den Antrag stellen, als Nachtzeit vom 1. April bis 30. September die Zeit von 22—4 Uhr gelten zu lassen. Die Polizei kann unmöglich eine richtige Kontrolle durchführen, wenn es bis 12 Uhr geht, oder dann entstehen den Gemeinden vermehrte Kosten.

Matter, Präsident der Kommission. Der Antrag Marti kommt unerwartet. Ich bin verpflichtet, ihn zu bekämpfen, mit Rücksicht auf die Anschauungen im Jura. Die Fischer jener Gegend machen geltend, sie hätten so klare Gewässer, dass sie bei Tageshelle nichts machen können, sondern nachts müssen fischen können. Persönlich wäre mir der Antrag sympathisch. Ich habe aber kein Recht, ihn namens der Kommission anzunehmen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestützt auf die Erfahrungen von 1926 haben wir ursprünglich nur eine Zeit vorgeschlagen. Es ist in der Kommission mit Nachdruck betont worden, man müsse einen Unterschied zwischen Sommer und Winter machen. Wir haben 10 Uhr vorgeschlagen; es wurde uns aber behauptet, man müsse im Sommer bis Mitternacht fischen können. Wir sind mit einer Beschränkung bis 10 Uhr einverstanden, aber Sie werden sicher viele Gegner bekommen. Persönlich kann ich mich also einverstanden erklären. Die Fischer, die diese Zeit verfochten haben, sollten ihre Meinung zum Ausdruck bringen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit.
Für den Antrag Marti (Lyss) . . .	Mehrheit.

Beschluss:

Art. 19. Die Fischerei während der Nachtzeit kann, unter Vorbehalt der Belassung von Schweb- und Grundnetzen, sowie Reusen, vom Regierungsrat untersagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 bis 4 Uhr, vom 1. April bis 30. September; von 20 bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 10. April 1934,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus (Worb), Bangerter (Fraubrunnen), Baumgartner (Langenthal), Bucher (Schüpfen), Büchler, Dumermuth, Göckeler, Gressot, Grünenwald, Haas, Hürbin, Jenni (Uetendorf), Meister, Schürch, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebi, Berner, Brönnimann (Zimmerwald), Bucher (Thun), Clerc, Comte, Flück, Häberli, Ilg, Maître, Mani, Schneider, Vuilleumier.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Fischerei.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 210 hievor.)

Art. 20.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 20 handelt es sich nur um eine redaktionelle Aenderung. Nach der alten Fassung heisst es: «Ausgenommen sind die Reusen und das notwendige Heben (jedoch nicht das Setzen) von Netzen am frühen Morgen bis spätestens 7 Uhr.»

Nun hat uns Herr Kellerhals vorgeschlagen, man solle zur besseren Klarstellung des Textes sagen: «Ausgenommen sind das Fischen mit Reusen und das notwendige Heben usw.»

Nun hat gestern Herr Dr. Steinmann gesagt, das klinge nicht gut. Wir sind aber da ohne weiteres den Juristen gefolgt, welche sagten, diese Fassung sei für die spätere Auslegung des Gesetzes besser. Wir sind dieser Auslegung gefolgt, trotzdem vielleicht sprachlich nicht anzunehmen ist, dass es demjenigen entspricht, was seinerzeit Goethe gewünscht hätte.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Text in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist jedes gewerbsmässige Fischen untersagt. Ausgenommen sind das Fischen mit Reusen und das notwendige Heben (jedoch nicht das Setzen) von Netzen am frühen Morgen bis spätestens 7 Uhr.

Besondere Bewilligungen der Forstdirektion für die Laichfischerei sind vorbehalten.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener Zuchtanstalten, oder durch Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen von Fischereivereinen und Privaten.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche eine rationelle Durchführung des Laichfischfanges und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

Art. 23.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von der Kommission beantragte Text bewirkt lediglich eine Gleichstellung mit dem Texte anderer Artikel, besonders mit demjenigen von Art. 1. Um Missverständnisse zu verhüten, hat man hier für den gleichen Gedanken die gleiche Fassung gewählt.

Matter, Präsident der Kommission. Herr Sigrist hat zu diesem Artikel noch eine redaktionelle Aenderung beantragen wollen. Ich will ihm nicht vorgreifen und mich dazu nicht äussern.

Sigrist. Wenn man Art. 23 rein buchstabenmässig betrachtet, könnten einem gewisse Bedenken aufsteigen über die Auswirkung dieses Artikels in der Praxis. Es heisst da: «Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und Wasserwerken sind ver-

pflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden im Interesse der Fischerei verlangen.»

Wir wissen, wie unsere Bevölkerung im grossen und ganzen misstrauisch ist, dass man manchmal Dinge befürchtet, die gar nicht beabsichtigt sind. Das könnte auch hier der Fall sein. Man muss sich die Gewässer vorstellen, an denen fast nach jedem Kilometer ein Wasserwerk liegt. Wenn man sich nun vor Augen hält, dass diese konzessionierten Wasserwerke jederzeit das tun müssen, was im Interesse der Fischerei verlangt wird, so ist es begreiflich, dass die betreffenden misstrauisch werden. Es könnte das Gefühl entstehen, man habe bei der Redaktion dieser Bestimmung einzig und allein an die Fischerei gedacht und die Interessen der Besitzer konzessionierter Anlagen vollständig vergessen. Ich weiss, dass dem ja tatsächlich nicht so ist. Aber es würde bei Art. 23 ausserordentlich viel Misstrauen beseitigt, wenn man in die Bestimmung aufnehmen würde, dass hier die Bundesgesetzgebung wegleitend sein soll. Es wäre erwünscht, wenn erwähnt würde, dass nicht nur die Interessen der Fischerei, sondern die allgemein öffentlichen, die wirtschaftlichen Interessen auch berücksichtigt werden sollen.

Der Herr Regierungspräsident hat bei der ersten Lesung diesbezüglich beruhigende Zusicherungen abgegeben. Es würde mich freuen, wenn er das heute auch tun würde, wenn er erklärte, dass die vielleicht oft widerstrebenden Interessen abgewogen und geprüft werden sollen. Der Wortlaut, der einer solchen Lösung wahrscheinlich entsprechen würde, wäre etwa folgender: «Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, welche die kantonalen Behörden gestützt auf die Bundesgesetzgebung zur Wahrung einer rationellen Fischerei in billiger Berücksichtigung der allgemeinen Interessen verlangen.» Ich glaube, das würde viele Gegner, die dem Gesetze nach der vorgeschlagenen Fassung entstehen könnten, beruhigen, so dass sie dem Gesetze zustimmen könnten.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Art. 23, so wie ich es soeben vorgeschlagen habe, zu redigieren.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss in dieser Frage auf das zurückkommen, was ich bei der ersten Lesung gesagt habe.

Art. 23 ist nichts anderes als eine Inhaltswiedergabe des im Bundesgesetze vorgesehenen Rechtes. Wir haben ein Bundesgesetz über die Fischerei vom Jahre 1888, ferner eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom Jahre 1889 und eine Spezialverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei betreffend die Verunreinigung der Gewässer vom 17. April 1925. Wenn man sich die Bestimmungen dieser drei Erlasse vor Augen hält, so ersieht man, dass Art. 23 noch lange nicht so weit geht wie das Bundesrecht. Wir könnten diesen Artikel eigentlich weglassen, ohne dass wir nach dieser Richtung hin eine Lücke hätten. Wir haben über diese Frage auch Juristen konsultiert. Diese haben gefunden, es sei dennoch zweckmässig, hier eine solche Bestimmung aufzunehmen, weil man dann nicht immer an beiden Orten nachsehen müsste.

Im übrigen will ich das, was ich bei der ersten Lesung in dieser Sache gesagt habe, jetzt nicht wiederholen. Es steht das ja im Protokoll der ersten Lesung.

Einen Einwand kann man allerdings mit Recht erheben. Er ist gestern in der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gemacht worden. Man kann mit Recht fragen, warum man in diesem Artikel das Bundesgesetz nicht erwähne. Dieser Einwand scheint mir berechtigt zu sein. Es ist vielleicht tatsächlich besser, wenn man auf das Bundesgesetz verweist. Dieser Forderung entspricht nun die Fassung von Herrn Siegrist, wie er sie soeben bekannt gegeben hat. Er sagt aber noch etwas mehr, er sagt: «... in billiger Berücksichtigung der allgemeinen Interessen usw.».

Ich könnte mich damit einverstanden erklären, zu sagen: «... Massnahmen zu treffen, die nach den bundesrechtlichen Bestimmungen im Interesse der Fischerei verlangt werden.» Diese Fassung würde auch genügen. Da ich aber dem keine so grosse Bedeutung beimesse, kann ich dem von Herrn Sigrist vorgeschlagenen Text doch zustimmen. Aber ich betone, es kann das nicht etwa so gemeint sein, dass man da irgend etwas von den Bestimmungen, die Bundesrecht sind, abschwächen oder ändern will.

In diesem Sinne nehme ich die Fassung von Herrn Sigrist an damit man die Beratungen deswegen nicht verzögert.

Steinmann. Die Fassung des Herrn Regierungspräsidenten ist die einfachere. Sie genügt vollständig. Ich möchte Ihnen diese Fassung zur Annahme empfehlen.

Roth. Ich möchte im Gegensatz zu Herrn Dr. Steinmann die Fassung von Herrn Sigrist empfehlen. Sie entspricht auch den Anträgen von Herrn Winzenried. Es fragt sich doch, ob eine grosse industrielle Unternehmung weniger wichtig ist als ein paar «Fischschwänzchen». Man soll von den konzessionierten Anlagen und Werken nicht Extremes verlangen, das von den Fischern gefordert wird.

Winzenried. Ich habe schon in der letzten Session darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 23 in der jetzigen Fassung für die Inhaber der gewerblichen Anlagen gewisse Gefahren in sich birgt. Ich möchte nicht wiederholen, was ich damals ausführte. Aber ich will doch die Interessen dieser Leute nochmals ausdrücklich zu wahren versuchen.

Herr Hulliger hat mir allerdings gesagt, es sei eine Leichtigkeit, die Abwässer der industriellen Anlagen zu klären. Es sei dazu nur guter Wille nötig. Ich möchte darauf antworten: Das ist schneller gesagt als getan. Das ist vielfach mit sehr grossen Kosten verbunden, und manchmal ist es überhaupt nicht möglich, diese Abwässer vollständig zu klären. Deshalb ist es nur billig und recht, wenn man diesen Interessen der Konzessionäre entgegenkommt. Ich möchte Herrn Hulliger doch entgegenhalten: Wenn er auch die Interessen der Fischer ausgezeichnet zu wahren versteht, so sollte er doch nicht zu weit gehen. Da sind auch allgemein volkswirtschaftliche Interessen im Spiele. Er sollte auch die Interessen von Gewerbe und Industrie berücksichtigen. Wenn er alles durchdrücken will, was den Interessen der Fischer entspricht, so könnte das Ge-

setz gerade deswegen durchfallen, und dann ist den Interessen der Fischer ja noch viel weniger gedient.

Ich stelle daher den Antrag, der Fassung des Herrn Forstdirektors zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 44 Stimmen.
Für den Antrag Sigrist . . . . . 45 »

Beschluss:

Art. 23. Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, welche die kantonalen Behörden gestützt auf die Bundesgesetzgebung zur Wahrung einer rationellen Fischerei in billiger Berücksichtigung der allgemeinen Interessen verlangen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken, Anlagen von Gemeinwesen und von Privatpersonen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nähere nach Anhörung der Beteiligten; er ist berechtigt, in dringlichen Fällen, wo die genannten Konzessionäre, Anstalten und Gemeinwesen der von der Behörde ergangenen Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die verlangten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Bei Meliorationen, Korrektionen und Kanalisierungen ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen.

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Um der Schädigung des Fischbestandes vorzubeugen, kann die Forstdirektion die Haltung von Enten und Gänsen in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit und den darauf folgenden zwei Monaten, sowie während der Aeschenlaichzeit verbieten.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privatfischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hiefür nötigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Die Erträgnisse der Fischerei werden nach Bedarf verwendet:

a) Für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei (Ausrichtung von Prämien);
b) zur Durchführung der Fischereiaufsicht;
c) für den Erwerb freiwerdender Fischereirechte.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

IV. Aufsicht.

Art. 27. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

Art. 28.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Lindt hat gestern noch auf die Frage der Vereidigung der ständigen und freiwilligen Fischereiaufseher aufmerksam gemacht und die Frage gestellt, worauf man sich dabei stützen müsse. Er glaubte, es sei unter Umständen noch nötig, in diesen Artikel einen Passus aufzunehmen, worauf sich die Vereidigung stützen würde. Die vorgenommene nähere Prüfung dieser Frage, die übrigens von Herrn Lindt selber vorgenommen wurde, hat ergeben, dass das nicht notwendig ist, da ja die eidgenössische Vollziehungsverordnung von 1889 in Art. 19 ausdrücklich vorsieht, dass die Kantone die Fischereiaufseher mit einem Aufsichtskreis ins Handgelübde nehmen, also vereidigen müssen. Ein solcher Passus ist somit nicht notwendig. Ich wollte nur der Klarheit halber nochmals auf diese Frage aufmerksam machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen.

Zur Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht können den Fischereiaufsehern Gehilfen beigegeben werden.

Ebenso können fischereikundige Personen, welche von Behörden oder Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungsstatthalter zu beeidigen und unterstehen den Vorschriften über das Strafverfahren.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Die beeidigten Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei, als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre Ausbildung und Instruktion.

Art. 30.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 30 stellt die Kommission einen Abänderungsantrag dahingehend, man solle die Fischereiwissenschaft in der zukünftigen Fischereikommission berücksichtigen. Dieses Begehren ist ohne weiteres berechtigt. Ich möchte deshalb dem zustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Zur Begutachtung und Vorberatung von wichtigen, die Fischerei betreffenden Verordnungen und Massnahmen wird der Forstdirektion eine Fischereikommission beigegeben, welche, mit dem Forstdirektor als Präsidenten, sieben Mitglieder zählt und auf eine Amtsdauer von je vier Jahren vom Regierungsrat gewählt wird. In der Fischereikommission sollen die Fischereiwissenschaft, die Interessentengruppen der See- und Fluss-, sowie der Sport- und Berufsfischerei angemessen vertreten sein.

Art. 31.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 31 hat die Kommission eine Abänderung beantragt. Sie ist aber mehr redaktioneller Art. Der Text soll auch hier übereinstimmen mit den Ausdrücken von Art. 1 des Gesetzes.

Angenommen.

Beschluss:

V. Private Fischereirechte.

Art. 31. Alle Fischenzen, die Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen gehören, werden bei ihren Rechten geschützt.

Auf private Bachfischenzen finden lediglich die in Art. 15, 16, 17, 22, 23, 34—38 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Auf die Privatfischenzen in den in Art. 8 erwähnten Gewässern finden auch die Art. 2 bis 13 dieses Gesetzes, sowie die kraft des Art. 14 des Gesetzes vom Regierungsrat zu erlassenden allgemeinen Schonvorschriften Anwendung.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare (Häftli) und der Gürbe zurückzuerwerben.

Der Staat ist ebenfalls zum An- und Rückkauf anderer Fischereirechte berechtigt.

Art. 33.

Matter, Präsident der Kommission. Bei Art. 33 habe ich mich in der Kommission daran gestossen, dass man sagt: «Die Fischereirechte sind ... oder durch Zwangsenteignung zu erwerben.» Das Wort «Zwangsenteignung» stösst mich. Ich bin der Auffassung, man sollte es bei der freihändigen Enteignung bewenden lassen. Die zwangsweise Enteignung hat immer etwas Brutales an sich. Ich bin in der Kommission mit meiner Ansicht unterlegen. Ich möchte hier keinen Antrag stellen, sondern diese Frage nur zur Diskussion stellen, ob man wirklich an der zwangsweisen Enteignung von Fischereirechten festhalten will.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums findet sinngemässe Anwendung.

Art. 34.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 34 liegt ein Ergänzungsantrag der Kommission vor, der dahin geht, dass man sagt: «Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen, durch die ein Strafverfahren abgeschlossen wird, ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben usw.» Die Justizdirektion hat uns nämlich darauf aufmerksam gemacht, dass man hier eine Einschränkung vornehmen sollte. Es genügt, dass man diese Vorschrift nur auf die abgeschlossenen Strafverfahren beziehen lässt. Ich glaube, diese Ergänzung des Textes ist notwendig.

Ferner bin ich von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, dass das erste Alinea von Art. 34 etwas abgeändert werden sollte, da viele erschrecken, wenn es dort am Schlusse heisst: «..., soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse bis 400 Fr. bestraft.» Es scheint, dass diese Bestimmung da und dort so ausgelegt wird, als ob ohne weiteres die Maximalbusse von 400 Fr. zur Anwendung kommen würde.

Ich kann hier mitteilen, dass dieser Artikel über die Strafbestimmungen vor der ersten Lesung dem Obergericht vorgelegt wurde. Das Obergericht hat uns die vorliegende Fassung vorgeschlagen, welche übereinstimmt mit den gewöhnlichen Vorschriften des Strafprozesses. Es hat uns ersucht, dafür zu sorgen, dass da nicht wieder ein Spezialrecht entsteht, besonders, dass kein Minimum festgesetzt wird. Man will also sagen: «bis 400 Fr.», was den Sinn hätte, dass der Richter die Möglichkeit haben soll, bei der Strafverhängung nach seinem Ermessen vorzugehen, d. h. mit null bis 400 Franken zu büssen.

Ich glaube, es sollte sich niemand an der obern Grenze stossen und es wäre nicht gut, hier nachträglich noch etwas abzuändern.

Angenommen.

Beschluss:

VI. Strafbestimmungen.

Art. 34. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, oder gegen die in Vollzug des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden, soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse bis 400 Fr. bestraft.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen, durch die ein Strafverfahren abgeschlossen wird, ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Der Richter hat in denjenigen Fällen, wo der Fischfang durch Unbefugte, ohne Patent oder Pachttitel ausgeübt wird, die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Geräte (ganze Fanggeräte) sowie der erbeuteten Wassertiere auszusprechen.

Art. 36.

Hirt. Ich habe zu Art. 36 an den Herrn Forstdirektor zwei besondere Fragen zu stellen.

Nachdem nun das Gesetz in dieser Form aus dem Rate hervorging, möchte ich doch die Frage aufwerfen, wie sich die Forstdirektion zur Entschädigung der entzogenen Grossgarne stellt?

Die andere Frage betrifft die Pachtverträge. Letzten Winter sind, wie mir bekannt ist, sehr viele Pachtverträge erneuert worden. Ich möchte darüber eine Aufklärung für den Fall, dass das Gesetz angenommen wird.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine Frage, die richtiger bei den Schluss- und Uebergangsbestimmungen beantwortet wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion dem Verleider eine angemessene Prämie zusprechen, die indessen den Betrag von 50 Fr. nicht übersteigen darf.

Art. 37.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 37 liegt ein Kommissionsantrag vor, der von uns veranlasst worden ist, weil man bei interkantonalen Verträgen Schwierigkeiten bekommen könnte. Derartige Verträge sind nach der Verfassung der Genehmigung des Grossen Rates vorbehalten. Man hat deshalb, um allfälligen Schwierigkeiten auszuweichen, das hier noch zugefügt.

Angenommen.

Beschluss:

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 37. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat, in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen, vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen. Die Genehmigung derartiger Vereinbarungen durch den Grossen Rat wird vorbehalten.

Art. 38.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kann es sich darum handeln, dass man zu den Anfragen, die Herr Grossrat Hirt gestellt hat, antwortet.

Zunächst die Frage der Pachtverträge. Diese Frage hat schon in der Kommission eine Rolle gespielt. Ich weiss nicht, wie viele laufende Pachtverträge gegenwärtig bestehen. Aber ich habe schon in der Kommission gesagt: Wir müssen unter Umständen den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes hinausschieben, damit auf der einen Seite die Zahl der hängigen Pachtverträge etwas verringert wird und damit auf der andern Seite nicht zu viele Entschädigungen bezahlt werden müssen, denn, wenn man durch die Inkraftsetzung des Gesetzes dazu kommt, Pachtverträge plötzlich aufzuheben, ergibt sich ohne weiteres die Pflicht zur Entschädigung.

Mehr als diese Grundsätze kann ich aber nicht zum Ausdruck bringen. Es ist selbstverständlich, dass der entstandene Schaden billig entschädigt werden muss.

Nun die Frage betreffend die Entschädigung bei Entziehung der Grossgarnpatente. Da ist einmal zu sagen, dass schon im Thuner- und Bielersee die Zahl der Garne reduziert worden ist. Man hat bisher keine Entschädigung bezahlt, wenn man die Zahl der Garne herabsetzte. Man hat das aber nicht durch schroffes Vorgehen zu bewirken versucht, sondern man trachtete die persönlichen Verhältnisse etwas zu berücksichtigen. Wenn man nun wegen der Pachtverträge den Zeitpunkt der Inkraftsetzung

des Gesetzes hinausschieben muss, so wird der grösste Teil der Landgarnentschädigungen nicht mehr in Frage stehen, weil die Landgarne und Netze nicht sehr lange dauern. Wenn nun trotz der Erstreckung der Inkraftsetzungsfrist noch berechtigte Forderungen vorhanden sein werden, wird man diese billig und gerecht würdigen müssen. Es kann sich nicht darum handeln, hier in schroffer Weise vorzugehen. Ich berufe mich auf die Beratungen über diesen Gegenstand, die schon in der Kommission gepflogen wurden. Ich möchte aber verhüten, dass das Netzfischerei-Material magaziniert und dass dann nach der Annahme des Gesetzes auf die vorhandenen Fischereimaterialien aufmerksam gemacht und Entschädigung für die Aussergebrauchsetzung verlangt wird. Es kann sich im Maximum nur um dasjenige Material handeln, das zurzeit der Infraftsetzung des Gesetzes notwendigerweise noch in Gebrauch gestanden hat. Also nur in diesem engen Rahmen kann eine Entschädigung in Frage kommen. Man wird also nicht dasjenige berücksichtigen, was vielleicht im Estrich oder gar in den Museen herumliegt. Davon kann natürlich keine Rede sein.

Ich glaube, mit dieser Art der Erledigung wird sich auch Herr Grossrat Hirt einverstanden erklären können.

Hirt. Ich erkläre mich von den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen alle früher abgeschlossenen Pacht-Verträge über die Fischerei in den in Art. 8 erwähnten Gewässern dahin.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833;
2. das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend das Fischen mit Fallen vom 2. Februar 1844;
3. das Vollziehungsdekret über die Fischerei vom 28. November 1877;
4. der Beschluss des Grossen Rates betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Hornung 1833 über die Ausübung der Fischerei vom 20. Mai 1896;
5. der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 1911 betreffend das Fischen mit der Setzbähre;
6. der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1912 betreffend die Fischerei in der Sense und Saane;
7. der Regierungsratsbeschluss betreffend die Fischerei in der alten Aare vom 19. März 1915.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Das Gesetz ist durchberaten. Will jemand noch auf einzelne Artikel zurückkommen?

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte noch auf Art. 9 zurückkommen, nicht etwa, dass ich einen Antrag stellen wollte, sondern ich will nur zu dieser Bestimmung für die Auslegung einige Bemerkungen anbringen.

Ich bin — nicht hier in der Sitzung, sondern anderswo — gefragt worden, wie es sich verhalte, wenn einer z. B. im Jahre 1935 eine Kontrollkarte löse und wenn er dann noch nicht 16 Jahre, also noch minderjährig sei, aber im Laufe des Jahres 1935 das 16. Altersjahr vollenden würde, ob einer dann während des Jahres, vielleicht noch für 3 oder 4 Monate, ein Patent lösen müsste.

Ich glaube, in dieser Hinsicht darf man wohl die Erleichterung einführen, dass das Kalenderjahr massgebend sein soll. Wer am Neujahr mit der Kontrollkarte noch davon kommt, für den soll sie noch das ganze laufende Jahr genügen.

Ich wollte das nur anführen, um Ihnen auch daran zu zeigen, dass man nach unserer Auffassung nicht etwa Erschwerungen schaffen will, sondern nach Möglichkeit danach trachtet, berechtigte Erleichterungen zu schaffen. Wir wollen das hier auch gerade deshalb tun, weil im Jahre 1926 gerade die Taxe für Jugendliche — wenn ich mich recht besinne, betrug sie 4 Fr. — auf ausserordentlich starke Opposition gestossen ist.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Kauf- und Dienstbarkeitsverträge betreffend die landwirtschaftliche Schule Rütti.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft würde eigentlich zur Finanzdirektion gehören. Der Herr Finanzdirektor hat mich aber ersucht, die Vorlage vor dem Grossen Rate zu vertreten.

Es handelt sich zunächst darum, vom Grundstück der landwirtschaftlichen Schule Rütti eine

Landfläche von 432 Aren oder 12 Jucharten abzutreten an die Organisation der schweizerischen Geflügelzüchter, an den Schweiz. Geflügelzuchtverband (S. G. V.). Dieser Geflügelzuchtverband vertritt heute die Interessen der gesamten organisierten Geflügelzüchter der Schweiz. Ihm sind von Seiten des Bundes als Unterstützung für seine Bestrebungen aus den neu beschlossenen Futtermittelzöllen gewisse Beträge zur Verfügung gestellt worden. Damit wird nun der Schweiz. Geflügelzüchterverband in die Lage versetzt, ein altes Postulat zu verwirklichen, das dahin geht, nach dem Vorbild anderer Staaten eine schweizerische Geflügelzuchtanstalt einzurichten.

Man wird nun vielleicht einwenden, man habe an den bestehenden landwirtschaftlichen Schulen bereits kleinere und grössere Geflügelzuchtanstalten. Allein diese Einrichtungen entsprechen nicht ganz dem, was die schweizerischen Geflügelzüchter wollen. Nachdem sie über Mittel verfügen, ist es sicher, dass sie eine solche Einrichtung schaffen werden. Um den Sitz dieser Anstalt hat sich natürlich ein Kampf abgespielt zwischen den Projekten Rütti und zwei andern, die die Einrichtung einer solchen Anstalt im Kanton Zürich vorsahen, in Verbindung mit einer bestehenden landwirtschaftlichen Schule (Winterthur oder anderswo). Es dürfte bekannt sein, dass der Kanton Zürich sogar noch bestimmte Beträge zur Verfügung stellen wollte, ja, wenn ich recht orientiert bin, beabsichtigte man sogar noch jährliche Subventionen zu offerieren. Die Auseinandersetzungen im Schweiz. Geflügelzuchtverband hatten nun zur Folge, dass mit einer, allerdings nicht sehr grossen Mehrheit, Rütti als Sitz der schweizerischen Geflügelzuchtanstalt erklärt wurde. Wir müssen nun beachten, dass es sich nicht etwa so verhält, dass die Anstalt nicht ins Leben gerufen werden könnte, wenn wir dieser Vorlage nicht zustimmen würden. Diese Anstalt wird ohnedies gebaut. Aber es wird für uns ein Vorteil sein, wenn sie ihren Sitz im Kanton Bern nimmt, insbesondere, wenn der Sitz bei der landwirtschaftlichen Schule Rütti gewählt wird. Schon bei der Vorberatung mit der Aufsichtskommission und mit der Direktion der landwirtschaftlichen Schule Rütti habe ich den Standpunkt eingenommen, es sei durchaus wünschbar, dass dieses Institut auf die Rütti komme. Dabei ist mir nicht entgangen, dass schon in der Regierung und auch nachher im Grossen Rat — und das wird auch in der Bevölkerung der Fall sein — der Kopf geschüttelt wurde; man sagte: Jetzt haben wir doch ganz sicher genug Hühnereier. Wofür sollen wir noch in der Rütti eine riesige Geflügelfarm einrichten? Etwa um unsern Markt noch mehr mit Eiern zu überschwemmen und damit die Aufrechterhaltung der bestehenden Betriebe zu verunmöglichen?

Darum handelt es sich nicht, sondern vielmehr darum, dass die Geflügelzüchter ein Institut haben, das nicht etwa ihr Ideal sieht in der Ausdehnung der Hühnerfarm — obschon wir noch etwa rund 17 Millionen Eier per Jahr einführen. Ich glaube auch, es ist der Zeitpunkt gekommen, dass wir in bezug auf die Hühnerfarmen eine gewisse Zurückhaltung ausüben. Es ist also, wie gesagt, nicht das Ziel dieser neuen Anstalt, die Eierproduktion zu erhöhen, sondern ihr Ziel muss sein, den Geflügelzüchtern ein Institut zu geben, das die Entwicklung der Geflügelzucht und gerade der Geflügelfarmen beeinflusst nicht im Sinne der Breite, sondern im Sinne der Rationalisierung. Sie soll z. B. untersuchen, welches unter den gegebenen Verhältnissen die beste, die geeignetste und leistungsfähigste Hühnerrasse ist. Die Geflügelzuchtstation würde das wissenschaftliche und praktische Zentrum für Geflügelzuchtfragen unseres Landes werden. Man möchte in dieser neuen Anstalt eine bessere Vereinheitlichung der Ziele erreichen, als es bis jetzt an den Instituten der landwirtschaftlichen Schulen der Fall gewesen ist.

Nachdem wir grundsätzlich dazu kommen, die Einrichtung einer solchen Anstalt im Kanton Bern zu begrüssen, ist weiter zu untersuchen, ob diese Einrichtung für die landwirtschaftliche Schule Rütti wünschbar sei. Diese Frage muss ich ohne weiteres bejahen. Beide Institutionen haben Vorteile für die Schule. Die Geflügelzucht wird eine Sache für sich sein, eine schweizerische Angelegenheit, sie wird nicht von der Schule geleitet, sondern selbständig geführt werden. Das schliesst aber nicht aus, dass man gewisse wechselseitige Beziehungen aufrecht erhalten wird, dass man vielleicht die Lehrkräfte austauschen und an beiden Orten verwenden kann. Es bestehen in dieser Hinsicht verschiedene Möglichkeiten. Es wäre deshalb schon aus diesem Grunde unrichtig, dieses Projekt abzulehnen.

Des weitern erhebt sich die Frage, welche Opfer der Staat bringen soll. Ich kann Ihnen sagen, dass wir uns von der Regierung aus am Anfang ablehnend gegen eine Beteiligung des Staates verhalten haben; wir waren nicht geneigt, etwa jährliche Beiträge zu leisten. Diese Auffassung ist den Geflügelzüchtern mitgeteilt worden. Darauf fusst auch der Beschluss unserer Regierung. Das einzige, was wir tun wollen, ist ein Entgegenkommen hinsichtlich des Bodenpreises. Aber das Opfer, das wir bringen, ist kein bedeutendes. Es ist vorgesehen, pro Jucharte einen um 500 Fr. niedrigeren Preis festzusetzen, als er vielleicht ohne die Gründe des allgemeinen Interesses angesetzt werden könnte.

Es sollen nun von der Anstalt Rütti 12 Jucharten Boden abgetreten werden. Wir verlangen für diesen Boden einen Betrag von 42,000 Fr. Die Grundsteuerschatzung beträgt 18,620 Fr.

Für den Fall der Abtretung dieses Stück Bodens haben sich die Direktionsorgane der landwirtschaftlichen Schule Rütti umgesehen nach neuem Boden, der den abzutretenden ersetzen würde. Es ist gelungen, angrenzend an das Areal der landwirtschaftlichen Schule Rütti verkäufliches Land zu finden. Die Erbengemeinschaft des Jakob Niklaus Merlach in Zollikofen hat bereits, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, der landwirtschaftlichen Schule Rütti 4 ha 73 a abgetreten. Die Grundsteuerschatzung für diese Fläche beträgt 21,320 Fr. Wir bezahlen dafür pro Jucharte 4000 Franken oder im ganzen 52,640 Fr. Also für das, was wir abtreten, erhalten wir 42,000 Fr. und für das, was wir neu hinzu kaufen, bezahlen wir 52,640 Fr. Der Kaufpreis ist also etwas höher als der Preis für das verkaufte Land.

Wir sind nun in der Lage, mit diesen zwei Geschäften ein drittes zu verbinden. Die Ziegelei A.-G. Tiefenau beutet dort bekanntlich Ton aus. Wir könnten mit dieser Firma einen Dienstbarkeitsvertrag schliessen. Man würde ihr nach diesem Vertrag das

Recht einräumen, auf einer Fläche von $3^1/_2$ Jucharten, d. h. von 125 Aren, Ton auszubeuten. Wenn die Ausbeutung erschöpft ist, hört dieses Recht ohne weiteres wieder auf und der Boden gehört wieder unbeschränkt der landwirtschaftlichen Schule Rütti. Wir erhalten für die Ausbeutung per Jucharte einen Betrag von 12,000 Fr., also die ganz respektable Summe von insgesamt 41,660 Fr., so dass die ganze Transaktion, wenn man alle drei Geschäfte zusammennimmt, sich so auswirkt, dass wir gleichviel Bodenfläche haben, wie vorher, währenddem der Staat noch 41,000 Fr. herausbekommt. Von einem Opfer kann man deshalb eigentlich nicht sprechen. Es wäre schade, wenn man angesichts dieser Lösung die Geflügelzuchtanstalt nicht nach Rütti bekommen könnte. Diese Station wird ja, wie ich sagte, ohnedies eingerichtet werden. Die Frage ist nur die, ob sie im Kanton Zürich oder in Rütti ihren Sitz haben wird. Man wird es deshalb verstehen, dass von Seiten der Initianten auf die rasche Erledigung dieses Geschäftes gedrängt wurde, so dass wir uns veranlasst sahen, heute dieses Traktandum vorzusehen, trotzdem wir nur zusammengekommen sind, um das Fischereigesetz zu bereinigen.

Auch die Gemeinde Zollikofen drängt natürlich, weil sie mit der Erstellung des Neubaues Arbeitsgelegenheiten erhält. Die Gemeinde Zollikofen denkt auch daran, dass die Lehrkräfte voraussichtlich dort Wohnsitz nehmen werden, was ihr wieder neue Steuerkraft verschaffen wird. Nebenbei dürfen wir schliesslich auch diesen Punkt vom Standpunkt des Staates aus in die Wagschale werfen.

Ich möchte nicht länger werden und Sie bitten, diesem Direktionsgeschäft zuzustimmen.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich, wie Sie gehört haben, hier im ganzen genommen um drei Geschäfte, einmal um den Landverkauf, den der Staat mit dem Schweiz. Geflügelzuchtverband tätigen will, dann um das Abtreten eines Ausbeutungsbezirkes an die Ziegelei Tiefenau A.-G. ($3^1/_2$ Jucharten), und endlich um einen Bodenkauf von der Erbengemeinschaft Merlach für die landwirtschaftliche Schule Rütti.

Was das erste Geschäft anbetrifft, sind seit langen Jahren Bestrebungen im Gange, eine schweizerische Geflügelzucht-Lehranstalt ins Leben zu rufen. Das hatte uns wirklich bisher noch gefehlt. Wohl hatten die landwirtschaftlichen Schulen solche Geflügelabteilungen, wohl finden wir dort auch Geflügelfarmen grossen Stils und Geflügelmästereien; man führt in den landwirtschaftlichen Schulen Legekontrollen durch usw. Aber eine Lehranstalt, wo Lehrer ausgebildet werden können, die in landwirtschaftlichen Schulen und Haushaltungsschulen über Geflügelzucht Unterricht erteilen würden, hat bisher gefehlt. Nun haben sich die Geflügelzüchter-Vereinigungen des ganzen Landes zusammengeschlossen zu einem grossen schweizerischen Verband. Dieser Verband hat die Sache an die Hand genommen und sich Offerten geben lassen. Diese sind zahlreich eingelaufen. So hat Winterthur ein grosses Areal zur Verfügung gestellt. Auch Zürich wollte das gleiche tun, ja, es stellte sogar dauernde Leistungen in Aussicht. Die Leitung des Schweiz. Geflügelzuchtverbandes sagte sich aber: Wenn man eine solche Lehranstalt ins Leben rufen will, sollte man sie doch etwas ins Zentrum der Schweiz verlegen. Das wäre nun, wenn der Sitz in Winterthur oder Zürich gewählt würde, nicht der Fall. Das trifft mehr zu, wenn die Anstalt im Kanton Bern errichtet wird. Das in Aussicht genommene Terrain befindet sich bei der landwirtschaftlichen Schule Rütti. Man will also dort nicht nur die Eierproduktion fördern oder Fleisch erzeugen, sondern man will exakte wissenschaftliche Versuche anstellen in bezug auf die Fütterung, Züchtung und namentlich in bezug auf die Prüfung all der Gerätschaften, die da zur Anwendung kommen können.

Nun würden also, wie wir gehört haben, 12 Jucharten vom Grundstück Rütti abgetrennt. Der an der Wand befestigte Plan zeigt Ihnen genau, wie sich die Sache machen wird. Wenn man mit der Bahn von Zollikofen nach Bern fährt, sieht man südwärts der landwirtschaftlichen Schule Rütti das Wäldchen gegen die Tiefenau zu. Dort würden 12 Jucharten Land abgetreten und man will dort ein Gebäude erstellen, so, wie es auf einem andern ebenfalls an der Wand befestigten Plan ersichtlich ist. Es würde ein ästhetisches und passendes Lehrgebäude und ein Oekonomiegebäude erstellt, die zur Lehranstalt Rütti gut passen würden. Diese neue Anstalt wird aber nicht etwa vom Kanton geleitet werden, sondern vom Schweiz. Geflügelzuchtverband, der vom Bund Mittel dazu erhält aus dem Ertrag der Futtermittelzölle. Weitere Mittel hätte der Kanton nicht zur Verfügung zu stellen. Auch für den Betrieb hätte der Kanton nichts zu leisten, denn die Geflügelzüchter wollen aus dem Verkauf von Hühnerfutter pro q zirka 20 Rp. ausscheiden, um damit die Betriebskosten der Lehranstalt zu bestreiten. Wir hätten somit bloss ein Stück Boden abzutreten, wofür wir bezahlt werden. Eine Leistung besteht nur insoweit, als wir statt 4000 Fr. nur 3500 Fr. pro Jucharte verlangen.

Das Lehrgebäude wird ein hübsches grosses Gebäude sein und soviel Platz bieten, dass Kurse für zirka 20—24 Schüler oder Schülerinnen durchgeführt werden können. Daneben sollen noch kurzfristige Kurse abgehalten werden können. Wenn im übrigen der Raum des Internats nicht ausreichen sollte, würden die Gasthöfe von Zollikofen oder Bern, eventuell auch die landwirtschaftliche Schule, schon in der Lage sein, Zimmer zur Verfügung zu stellen.

Wir möchten also diesen Teil der Vorlage ohne weiteres gutheissen, und unserer Freude Ausdruck geben, dass diese Lehranstalt bei der Anstalt Rütti errichtet wird.

Nun das zweite Geschäft, betreffend die Gestattung der Ausbeutung eines Areals durch die Ziegelei Tiefenau. Vom Areal der landwirtschaftlichen Schule Rütti ist schon früher Boden zur Ausbeutung durch die Ziegelei abgetreten worden. Nun ist aber diese Firma mit der Ausbeute fertig. Es erhebt sich daher die Frage der Weiterexistenz der Ziegelei Tiefenau. Es handelt sich immerhin um 60, 70, ausnahmsweise sogar um 80 Arbeiter. Es liegt deshalb wohl im Interesse des Staates, wenn er Boden zur Verfügung stellt, damit die Ziegelei weiterhin ein Areal zur Ausbeutung hat.

Es würde für diesen Boden eine Summe von 42,000 Fr. bezahlt. Die Staatswirtschaftskommission hat die Meinung, man sollte diesen Ausbeu-

tungsvertrag noch in der Weise ergänzen, dass eine zeitliche Beschränkung aufgenommen wird. Das fehlt in diesem Vertrag. Es heisst wohl, dass, wenn der Boden endgültig ausgebeutet sei, er nach zwei Jahren ausgeebnet sein soll, so dass er wieder brauchbar ist. Aber es steht nicht im Vertrag, bis wann diese endgültige Ausbeutung beendet sein muss. Ich will keine bestimmte Frist nennen; es kann sich da ja um 10, 15 bis 20 Jahre handeln.

Was das dritte Geschäft, den Ankauf eines Areals, betrifft so ist auch hier die staatswirtschaftliche Kommission der Meinung, dass man diesen Boden ankaufen soll. Die landwirtschaftliche Schule Rütti kann sich nach keiner Richtung mehr ausdehnen. Im Süden wird ja, wie wir gesehen haben, die Geflügelzuchtanstalt errichtet werden und dann die Lehmgrube, westlich und teilweise im Norden ist Zollikofen. So besteht nur noch eine Ausdehnungsmöglichkeit teilweise gegen Norden. Es zeigt sich nun die Möglichkeit, Boden aufzukaufen, weil ein Bauernhof eingeht. Dieses Areal, 13 Jucharten, soll nun für die landwirtschaftliche Schule Rütti angekauft werden. Der Boden ist von bester Qualität. Er ist besser als derjenige, den der Staat abtritt. Wenn wir auch 4000 Fr. per Jucharte bezahlen müssen, so ist es trotzdem noch empfehlenswert, diese Bodenfläche anzukaufen, umso mehr als ein Teil davon mit der Zeit Bauland werden wird. Wir können also auch dieses dritte Geschäft ohne weiteres empfehlen.

Wir möchten also dieser Vorlage zustimmen, mit der Ergänzung, dass, was den Ausbeutungsvertrag anbetrifft, noch eine zeitliche Beschränkung aufgenommen werden soll.

Bichsel. Ich möchte im Namen der Rütti-Behörden den vorberatenden Instanzen bestens danken für die rasche und wohlwollende Behandlung dieses Geschäftes. Wir freuen uns in Rütti, wenn diese schweizerische Anstalt dort errichtet wird. Wir freuen uns auch, dass bei diesem ganzen Handel noch etwas weniges für die Anstalt Rütti herausschaut. Wir haben allerdings die Meinung, dass wir nichts verlieren, wenn wir der Geflügelzuchtanstalt diesen Boden abtreten; im Gegenteil, die Rütti, respektive den Staat, trifft da ein recht kleines Opfer, währenddem auf der andern Seite etwas herausschaut aus dem Dienstbarkeitsvertrag mit der Ziegelei Tiefenau. Aus den Zahlen der Vorlagen ergibt sich, dass etwa 30,000 Fr. mehr eingenommen werden. Diesen Betrag haben wir allerdings nicht im Sinne, dem Staate abzuliefern. Ich möchte den Wunsch anbringen, es möchte dieser Betrag der Schule Rütti gelassen werden. Wir machen ein gewinnbringendes Geschäft nicht wegen des Bodenankaufes, sondern wegen der Dienstbarkeit. Deshalb gehört nach meiner Auffassung dieses Geld der Schule. Ich kann Ihnen versichern, dass das Geld von der Schule bitter benötigt wird. Die Schule hat alte Gebäude, die sehr reparaturbedürftig sind. Sie haben wohl auch noch nie feststellen müssen, dass von der Schule Kredite verlangt worden sind. Umso nötiger ist für sie diese Einnahme, vor allem auch deshalb, weil nächstes Jahr die landwirtschaftliche Schule Rütti ihr 75-jähriges Gründungsjubiläum feiern will. Dazu erscheint ein gewisser Aufputz notwendig; das werden Sie wohl begreifen. Wenn man den Betrag, den wir bei diesem Geschäft erzielen, abliefern müsste, wäre es notwendig, dass man nächstes Jahr mit grösseren Kreditbegehren aufrückt.

Wir haben nicht die Absicht, das Areal der landwirtschaftlichen Schule Rütti zu vergrössern; das hätte keinen Wert. Wir wollen den bisherigen Bestand zu erhalten suchen; wir wollen ihn verbessern. Ich glaube, durch die vorgeschlagenen Verträge haben wir diesen Zweck erreicht.

Genehmigt.

Beschluss:

Die nachstehend genannten Kauf- und Dienstbarkeitsverträge, die in Zusammenhang mit dem Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule Rütti-Zollikofen stehen, werden genehmigt:

1. Kaufvertrag vom 1. Februar 1934 zwischen der Erbengemeinschaft des Jakob Niklaus Merlach, gew. Gärtnermeister in Zollikofen, als Verkäufer, und dem Staate Bern, als Käufer, um zwei Landparzellen im Halte von 4 ha 73,85 Aren, Grundsteuerschatzung 21,320 Fr., Kaufpreis 52,640 Fr.

2. Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 28. März 1934 zwischen dem Staat Bern als Verkäufer und dem Schweiz. Geflügelzucht-Verband (S. G. V.) als Käufer, um ein Stück Ackerland und Wald im Halte von 432 Aren = 12 Jucharten, Grundsteuerschatzung 18,620 Fr., Kaufpreis 42,000 Fr.

3. Dienstbarkeitsvertrag vom 28. März 1934 zwischen der Ziegelei Tiefenau A.-G., mit Sitz in Bern, und dem Staat Bern, welch letzterer der Ziegelei Tiefenau A.-G. als Eigentümerin der gleichnamigen Fabrikbesitzung das dingliche Recht zur Ausbeutung des vorhandenen Tones in einer zu diesem Zweck ausgemarchten Servitutsparzelle im Halte von 125 Aren gegen eine nach Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages auszuzahlende Entschädigung von 12,000 Franken per Jucharte einräumt.

Präsident. Wir sind am Schlusse unserer Sitzung, Session und Legislaturperiode angelangt.

Es ist ein alter Brauch, dass bei dieser Gelegenheit ein kleiner Rückblick auf die vergangene Legislaturperiode gegeben wird. Ich wollte gestern abend noch eine statistische Zusammenstellung der von uns erledigten Geschäfte erstellen. Leider reichte dazu die Zeit nicht aus. Ich habe deshalb die Kanzlei darum ersucht. Sie teilt mir mit, dass wir in der vergangenen Legislaturperiode 1930/1934 12 Gesetze, 26 Dekrete, 93 Motionen, 55 Interpellationen (vielleicht eine Mahnung zur Besserung), 35 Postulate und 94 einfache Anfragen behandelt haben, also eine grosse Menge von Geschäften, die zur Erledigung einer grossen Arbeit bedurften, die ich hiermit den Herren Grossräten verdanke. Es kommt übrigens nicht darauf an, wie viele Geschäfte, Dekrete und Motionen man in einer Legislaturperiode erledigt, sondern wie sie erledigt werden, aus welchem Geist heraus die Erledigung geboren ist, wie sie sich nachher in der Praxis auswirkt und ob sie überhaupt die Gnade des Souveräns

findet. Da dürfen wir im Durchschnitt zufrieden sein. Wir dürfen sogar mit grossem Stolze auf verschiedene unserer Vorlagen zurückblicken. Ich will die einzelnen nicht aufzählen, es würde zu weit führen. Ich erinnere Sie nur an die Schaffung der Tuberkulosen-Fürsorge, der Arbeitslosen-Fürsorge, der Bauernhilfe, an das Gesetz über die Jugendrechtspflege, alles prächtige Arbeiten zum Wohle unseres Volkes in humanitärer Beziehung. Es hat vielleicht gerade diese Aufgabe zu einer vorbildlichen Zusammenarbeit geführt.

Wenn ich diese Periode, die hinter uns liegt, mit einem einzigen Ausdruck charakterisieren darf, möchte ich sagen: Es war eine Periode des zunehmenden gegenseitigen Verständnisses, der Milderung von sich bisanhin gegenüberstehenden Parteigegensätzen und der friedlichen, fruchtbaren Zusammenarbeit. Diese Errungenschaft ist nicht ganz die Folge unseres Tugendstrebens gewesen, sondern vielmehr die Wirkung äusserer Einwirkungen auf uns, der Not der Zeit, wollen wir sagen, die uns nicht nur materielle Sorgen auferlegte in der Verwaltung des Kantons, die uns unterstellt ist, sondern auch, weil die wichtigsten Errungenschaften, die wir uns seit Jahrhunderten erkämpft haben — es sind die Grundsätze unserer Demokratie — durch die Vorgänge in der Umgebung unseres Vaterlandes nach und nach in Frage gestellt werden. Bei dieser Gelegenheit haben wir auch die Binsenwahrheit erfahren und an uns erprobt, dass Einigkeit und friedliche Zusammenarbeit bessere Früchte tragen als Parteikämpfe, Zwist und Hader im Rate.

Dieser offensichtliche, vielleicht ungewollte Erfolg, diese äussern Umstände, haben zu dem versöhnlichen Geiste beigetragen, von dem wir hoffen wollen, dass er sich immer mehr anhand dieser Erfahrungen ausbreiten werde, zum Wohle und zum Nutzen des uns allen am Herzen liegenden Bernervolkes.

Anlässlich der letzten Sitzung, die ich in meinem Präsidialjahre leite, liegt es mir am Herzen und ist es für mich eine Pflicht, Ihnen zu danken für das Wohlwollen und die Mithilfe, die Sie mir in Ausübung meines Amtes haben zuteil werden lassen. Ich benütze auch diesen Anlass, Ihnen noch einmal zu danken für die Toleranz und das Entgegenkommen, das Sie durch die Wahl meiner Wenigkeit zum Präsidenten Ihres Rates unserer kleinen Fraktion haben zuteil werden lassen.

Es ist mein Bestreben gewesen, recht und gerecht die Verhandlungen zu leiten, und ich hoffe, das sei mir auch gelungen. Ich hoffe ferner, dass, wenn auch einmal ein Katholik meiner politischen Richtung auf dem schönen, grünen Schultheissenstuhle gesessen hat, dieser deswegen nicht schwarz abfärbte, und dass Sie ihm sogar die Anerkennung zuteil werden lassen — das war mein höchster Ehrgeiz, den ich erringen wollte —, dass auf diesem Stuhle während dieser Periode ein guter Berner gesessen hat, der sich in allen seinen Amtshandlungen nur leiten liess vom Wohle unseres Kantons und unseres lieben Bernervolkes.

Ich wünsche allen eine gute Heimkehr. Wir sind am Schlusse der Legislaturperiode angelangt und stehen vor den Neuwahlen. Wir wissen nicht, wer wieder zurückkehrt. Die Volksgunst ist wie die Laune einer schönen Frau; man weiss nie, wann sie einem zuteil und wann sie einem wieder entzogen wird. Wir hoffen, dass Sie alle wieder zurückkehren werden, und denjenigen, die das nicht mehr wünschen, erlaube ich mir, noch zum Schluss den Dank auszusprechen für alle Arbeit, die sie während ihrer Zeit der Zugehörigkeit zum Rate dem Kanton und unserm Volke geleistet haben.

Ich wünsche Ihnen gute Heimkehr!

(Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um $9^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.